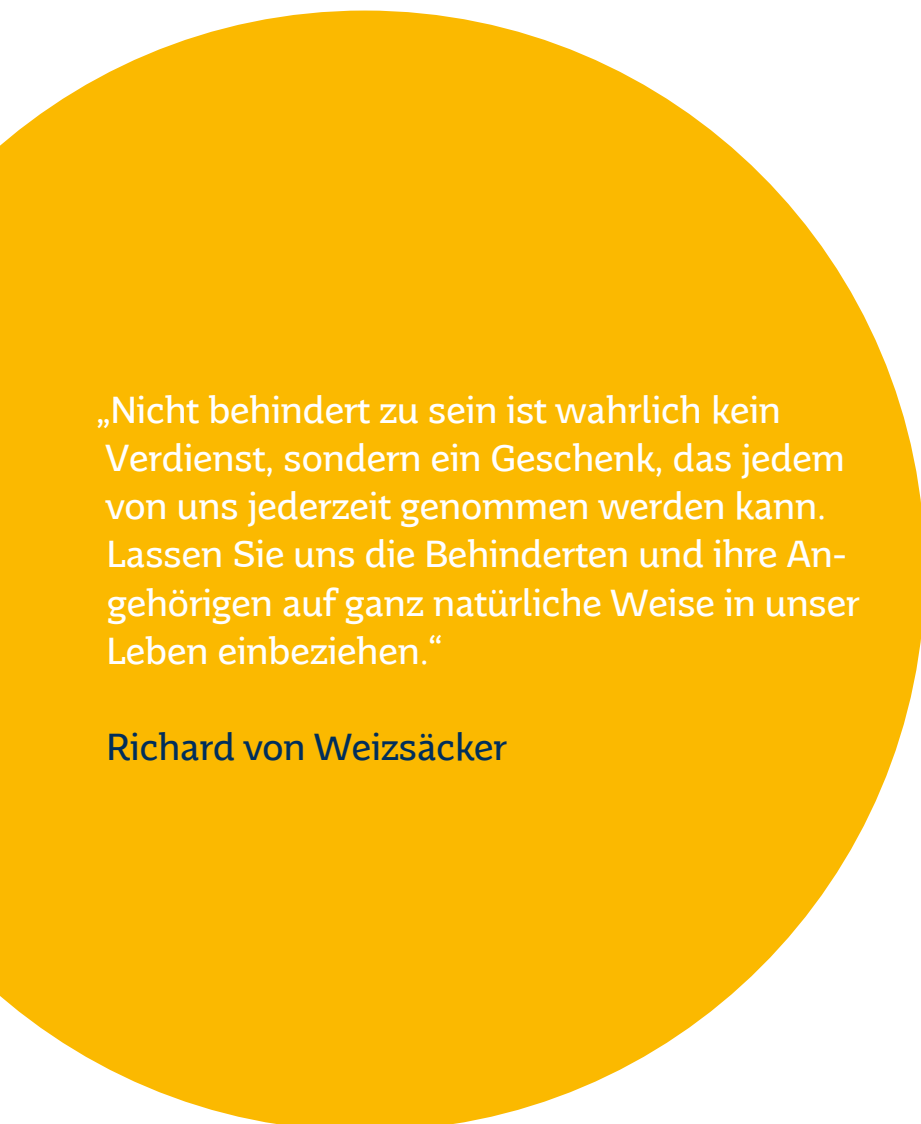


Jahresbericht des Landesamtes für Soziales 2018



Zahlen, Daten
und Informationen





„Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann. Lassen Sie uns die Behinderten und ihre Angehörigen auf ganz natürliche Weise in unser Leben einbeziehen.“

Richard von Weizsäcker

Inhaltsverzeichnis



Einleitung	Vorwort von Direktor Stefan Funck	S. 05
Das Landesamt	Organigramm	S. 06
	Landesamt kompakt	S. 08
	Personal	S. 09
	Haushalt	S. 09

Bilder des Jahres Teil 1



Soziales und Versorgung	Schwerbehindertenangelegenheiten	S. 11
	Fürsorge und Versorgung nach dem BVG und Blindheitshilfe	S. 14
	Integrationsamt	S. 18
	Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beim Überörtlichen Träger der Sozialhilfe	S. 23
	MPD	S. 44
	Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	S. 45
	Regress und Ordnungswidrigkeiten in der Sozialen Pflegeversicherung	S. 46
	Der Versorgungsärztliche Dienst	S. 48



Bilder des Jahres Teil 2

Familie	Elterngeldstelle	S. 50
----------------	------------------	-------



Gesundheit	Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt	S. 54
	Koordinierungsstelle ausländischer Gesundheits- und Pflegeberufe, BQFG, Approbationen und Berufserlaubnisse	
	Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete	S. 58



Sonstiges	Justizariat	S. 59
	Kriegsgräberfürsorge	S. 63
Anhang	Diagrammindex	S. 64
	Abkürzungsverzeichnis	S. 65
	Impressum	S. 67

Wir sind gerne
für Sie da.



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

unser Ziel als moderne und bürgernahe Dienstleistungsbehörde ist es, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Hilfe anzubieten. Wir sind uns bewusst, dass wir dabei oftmals im Spannungsfeld zwischen gebotener Wirtschaftlichkeit und notwendiger Menschlichkeit agieren.



Stefan Funck
(Direktor)

Der Mensch mit seinen Sorgen und Nöten, mit seinen Hilfebedarfen sowie seinen Fragen und Wünschen steht für uns dabei immer im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit. Es ist daher unser Ziel, in allen Bereichen innerhalb der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales (LAS) stets schnelle, freundliche und unkomplizierte Hilfe und Beratung anzubieten.

Wir sind DER soziale Dienstleister im Saarland und uns dieser Verantwortung bewusst. Im Sinne der Menschen, die unsere Unterstützung und Hilfe brauchen, überprüfen wir fortwährend unser Handeln, entwickeln uns weiter und verbessern unsere Angebote.

Insgesamt obliegt dem Landesamt für Soziales ein sehr breites Aufgabenspektrum. Dieses umfasst unter anderem die Feststellung von Behinderungen und gesundheitlicher Merkmale, die saarländische Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, Hilfeleistungen bei der Eingliederung behinderter Personen, Frühfördermaßnahmen und Unterstützung bei der Integration von Kindern in Kindertagesstätten und Schulen, Entschädigung für Kriegsoffer und Opfer von Gewalttaten bis hin zur Gewährung von Blindheitshilfe, der Hilfe für pflegebedürftige Menschen und die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus erfüllt das LAS weitreichende Aufgaben bei der Ausbildung, Prüfung und der Berufsausübung der staatlich geregelten Gesundheitsberufe, erteilt u.a. Approbationen sowie Berufserlaubnisse nach den Gesetzen über die einzelnen Gesundheitsberufe und nimmt die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse vor. Außerdem beherbergt das LAS die Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete (ZGL). Seit Mitte 2017 hat das Landesamt für Soziales zusätzlich die Aufgaben der Elterngeldstelle übernommen und ist somit auch für viele junge saarländische Familien ein wichtiger Ansprechpartner geworden.

Mit dem Jahresbericht 2018 geben wir Ihnen einen Überblick über die Aufgaben, Zahlen und Rahmendaten unserer Behörde.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre. Fragen, Vorschläge und Anregungen nehmen wir gerne persönlich, per Brief, Anruf, E-Mail oder auch über Facebook entgegen.

Mit herzlichen Grüßen



Stefan Funck
(Direktor)

Organisation



**Stabsstelle
Innenrevision
und Qualitätssicherung**

Frauenbeauftragte
RBe Susanne Warken
Tel.: 9978-2281

**Abteilung
D**

**Abteilung
E**

**Eingliederungshilfe
und MPD**

ROR Dr. Hanno Binkert
Tel.: 0681 9978-2272

Vertr.: RAR
Andreas Wollscheid

Referate

**D 1
Frühkindliche Leistungen,
schulische Leistungen**
RB Wolfgang Kiefer
Tel.: 0681 9978-2349

**D 2
Stationäre Leistungen,
Tagesförderstätten, Hilfe zur Pflege**
ROI Yannick von Ehren
Tel.: 0681 9978-2441

**D 3
Ambulante Leistungen, Werkstätten**
RAR Andreas Wollscheid
Tel.: 0681 9978-2415

**D 4
Kaufmännische Abwicklung**
RB Peter Hardick
Tel.: 0681 9978-2313

**D 5 a
MPD – Pädagogischer Fachdienst**
RBe Barbara Kampenga
Tel.: 0681 9978-2328

**D 5 b
MPD – Medizinischer Dienst**
RBe Dr. Dorothea Merscher
Tel.: 0681 9978-2288

**Zentralstelle für Gesundheits-
berufe, Landesprüfungsamt,
Koordinierungsstelle ausl.
Gesundheits- und Pflegeberufe,
Prüfungsausschuss und ärztl.
Dienst**

**RBe Dorothee
Schumacher**
Tel.: 0681 9978-2433

Vertr. E1 u. E2: RR`in Katrin Salz
Vertr.E3: MOR`in Dr. Petra Adam-Becker

Referate

**E 1
Zentralstelle für
Gesundheitsberufe,
Landesprüfungsamt**
RR`in Katrin Salz
Tel.: 0681 9978-4307

**E 2
Koordinierungsstelle ausl.
Gesundheits- und Pflegeberufe,
BQFG, Approbationen und
Berufserlaubnisse**
RBe
Dorothee Schumacher
Tel.: 0681 9978-2433

**E 3
Ärztlicher Dienst
SGB IX und SER**
MOR`in Dr. Petra
Adam-Becker
Tel.: 0681 9978-2408

**E 4
Zentrale Gutachtenstelle
für Landesbedienstete**
LMD Dr. med. Volker Heitz
Tel.: 0681 9978-2171

Personalratsvorsitzender:
Alexander Koch
Tel.: 0681 9978-2375

Sicherheitsbeauftragter:
Peter Römbell
Tel.: 0681 9978-2138

Bürgerberaterin:
Nadine Klein
Tel.: 0681 9978-2235

**Beauftragter
für den Datenschutz:**
Dr. Hanno Binkert
Tel.: 0681 9978-2358

Brandschutzbeauftragter:
Alexander Koch
Tel.: 0681 9978-2375

**Beauftragter des
Arbeitgebers in
Schwerbehinderten-
angelegenheiten:**
Thomas Stalter
Tel.: 0681 9978-2325

**Vertrauensperson
der schwerbehinderten
Menschen:**
Ines Paulisch
Tel.: 0681 9978-2201

IT-Sicherheitsbeauftragter:
Hermann Josef Lang
Tel.: 0681 9978-2352

Landesamt kompakt

- **Landesamt für Soziales**

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 9978-0

Fax: 0681 9978-2227

poststelle@las.saarland.de

www.las.saarland.de

Facebook/las-saarland

Anfahrt

Das Landesamt befindet sich gegenüber dem Burbacher Bahnhof.

Die Besucherparkplätze befinden sich direkt vor dem Gebäude.

Die Buslinien 101, 102, 108 und 122 führen zur Bushaltstelle „Burbacher Bahnhof“ (in unmittelbarer Nähe zum Landesamt für Soziales).

Barrierefreier Zugang zum Landesamt für Soziales

Wir halten links von der Eingangstür vier Behindertenparkplätze für Sie vor.

Der Zugang zum Gebäude ist z.B. für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang ebenerdig

und barrierefrei zugänglich. Im Gebäude gibt es einen barrierefreien Aufzug mit Sprachansage.



Das Landesamt



Personal

Zum Stichtag 31.12.2018 waren dem Landesamt für Soziales (LAS) insgesamt 242 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Abteilungen zugeordnet, davon 48 in Teilzeit und 20 im Mutterschutz, in Elternzeit, im Erziehungsurlaub, anderweitig beurlaubt oder in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit. 23 Bedienstete waren im Rahmen eines Telearbeitsplatzes tätig.

In unserer Behörde waren zum Stichtag 63 Beamtinnen und Beamte sowie 179 Tarifbeschäftigte eingesetzt. Der Anteil der weiblichen Bediensteten betrug insgesamt 167 Personen. Der Anteil an schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrug ca. 15,29 %.

Neben einem umfassenden Gesundheitsmanagement bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen Fortbildungsangebote an. Das LAS ist zudem seit dem Jahr 2015 von der Industrie- und Handelskammer als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert und wurde 2018 rezertifiziert

Haushalt

Das Landesamt für Soziales (LAS) wird seit dem 1. Januar 2011 nach den Bestimmungen des § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) Saarland sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften als Landesbetrieb geführt. Die Buchführung erfolgt gemäß LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die nachfolgend aufgeführten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2018. Im Wirtschaftsjahr ergaben sich Gesamtaufwendungen in Höhe von 404.875.145,79 Euro, demgegenüber standen Erträge in Höhe von 99.175.952,26 Euro. Des Weiteren wurden Investitionen in Höhe von 23.612,95 Euro getätigt.

Auch werden beim Landesamt für Soziales Bundesmittel verwaltet. Die Buchführung erfolgt kameralistisch nach den Vorschriften der BHO. An Bundesmitteln wurden 162.996.086,63 Euro ausgezahlt. Alleine im Bereich des Elterngeldes wurden 66.286.894,89 Euro an die Antragsteller überwiesen.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren dem LAS insgesamt 242 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet, davon:

Teilzeit: 48

Mutterschutz/Elternzeit/
Erziehungsurlaub/anderweitig
beurlaubt/Freistellungsphase
(Altersteilzeit): 20

Heimarbeitplatz: 23

Beamtinnen/Beamte: 63

Tarifbeschäftigte: 179

weibliche Beschäftigte: 167

Anteil an schwerbehinderten
MitarbeiterInnen: 15,29 %



Bilder des Jahres, Teil 1



Rezertifizierung Familienfreundliches LAS



Dillinger Firmenlauf Juni 2018: Laufgruppe des LAS



Betriebsausflug LAS
20.06.2018



Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenangelegenheiten

Die Aufgabe des Landesamtes für Soziales ist es, das Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung der Behinderung) durchzuführen.

Hierzu zählt

- die Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB),
- die Feststellung bestimmter gesundheitlicher Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sowie
- die Ausstellung eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Das Saarland hat als eines der ersten Bundesländer am 2. Januar 2013 den neuen Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat im Landesamt für Soziales eingeführt. Damit haben wir eine Forderung der UN-Behindertenrechts-Konvention und den Wunsch vieler behinderter Menschen nach einem kleineren Ausweisformat umgesetzt.

Das Format des Schwerbehindertenausweises entspricht dem neuen Personalausweis. Neben dem handlicheren Format und der Braille-Schrift für blinde Menschen soll der Schwerbehindertenausweis auch bei Auslandsreisen helfen: Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache erleichtert die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen im Ausland. Er ist damit handlicher und benutzerfreundlicher.

Die bisherigen Schwerbehindertenausweise in Papierform behalten aber bis zum zeitlichen Ablauf ihre Gültigkeit. Der Ausweis dient als Nachweis über die getroffene Feststellung, insbesondere gegenüber



Das Saarland war 2013 Vorreiter bei der Einführung des neuen Schwerbehindertenausweises im Scheckkartenformat.

Im Bürgerinformationszentrum kümmern sich neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um etwa 40 Besucherinnen und Besucher pro Tag.



Das Landesamt für Soziales bietet als einziges Bundesland in Deutschland die Nutzung des neuen Personalausweises (nPa).

Online-Antragssteller im Jahr 2018:
3.615. Tendenz weiter steigend.

Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, Integrationsamt und Finanzamt. Bemessungsgrundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, eine Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung. Sie stellen die maßgebliche Orientierung für die gutachtlichen Stellungnahmen dar und dienen der einheitlichen Bewertung vorliegender Funktionsbeeinträchtigungen.

Bürgerinformationszentrum (Servicecenter)

Das Bürgerinformationszentrum des Landesamtes bietet die Möglichkeit des persönlichen Kontakts vor Ort und per Telefon. Für diesen Service stehen neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Täglich nehmen etwa 40 Besucherinnen und Besucher diese Leistung vor Ort in Anspruch und etwa 150 Anrufe nehmen unsere MitarbeiterInnen täglich entgegen. Das Informations- und Beratungsangebot umfasst vor allem: allgemeine Beratung und Auskünfte zum Schwerbehindertenrecht, Gewährung von Akteneinsicht, Aufnahme von Widersprüchen, Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen, Ausstellung der Wertmarken, Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, Ausgabe von Antragsformularen sowie Auskunft und Beratung zu weiteren Aufgaben des Landesamtes.

Verfahren Schweb.NET

Mit Schweb.NET können alle Bearbeitungsschritte, die ein Antrag vom Eingang bis zur Erteilung des Bescheides durchläuft, mit einem einheitlichen Programm bearbeitet werden. Aktuell sind 90 Mitarbeiter des LAS an dieses Verfahren angeschlossen. Das moderne IT-Verfahren wird auch in weiteren vier Bundesländern eingesetzt.

Das Verfahren wird ständig verbessert. So konnte im Jahr 2018 eine automatische Verarbeitung und Zuordnung der Wertmarkeneinzahlungen realisiert werden.

Online-Antragstellung

Seit 2014 bietet das LAS zur Antragstellung neben dem Antrag auf Papier eine weitere Möglichkeit, einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX zu stellen. Mit dem Online-Antrag kann entweder mit dem neuen Personalausweis (nPa) und einem entsprechenden Kartenlesegerät oder ohne neuen Personalausweis durch das Einsenden des unterschriebenen und bereits online ausgefüllten Formulars ein Antrag gestellt werden. Bis heute sind wir das einzige Bundesland, das den Einsatz des nPa ermöglicht.

Sie finden den Online-Antrag unter folgendem Link:

<https://gatewaylas.saarland.de/FV/Onlineantrag/>

Vorteil bei der Online-Antragstellung:

- Bequeme Antragsstellung von zu Hause aus und rund um die Uhr
- Schnelle Antragsbearbeitung
- Einbindung ärztlicher Gutachterinnen und Gutachter mit Ärztecadd
- Qualitätssteigerung durch eine Wissensdatenbank
- Bundesweit einmalig durch Nutzung des neuen Personalausweises (nPa)

Von der Online-Antragsstellung haben im Jahr 2018 insgesamt 3.615 Antragssteller Gebrauch gemacht. Mit insgesamt 347 Online-Anträgen war der Monat Januar der Stärkste. Die Tendenz ist weiter steigend. Das Verfahren wird stärker angenommen.

Statistik

Im Jahre 2018 gingen 21.670 Anträge auf die Feststellung einer Behinderung ein, davon 9.079 Erst- und 12.591 Neufeststellungsanträge. Demgegenüber wurden 18.890 Bescheide durch die Schwerbehinderertenabteilung erteilt und zwar 9.066 Erst- und 9.824 Neufeststellungsbescheide.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug etwa 100 Tage. Unter Berücksichtigung sämtlicher Bescheide wie Vorbehaltsbescheide, Berichtigungsbescheide, Abhilfebescheide, Ausführungsbescheide sowie Nachuntersuchungen von Amts wegen hat die Abteilung insgesamt 22.818 Verwaltungsakte erlassen. Im Berichtszeitraum verzeichneten wir 5.701 erstmalige Anerkennungen als Schwerbehinderte und 2.338 Abgänge durch Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft, Tod und Wegzug.

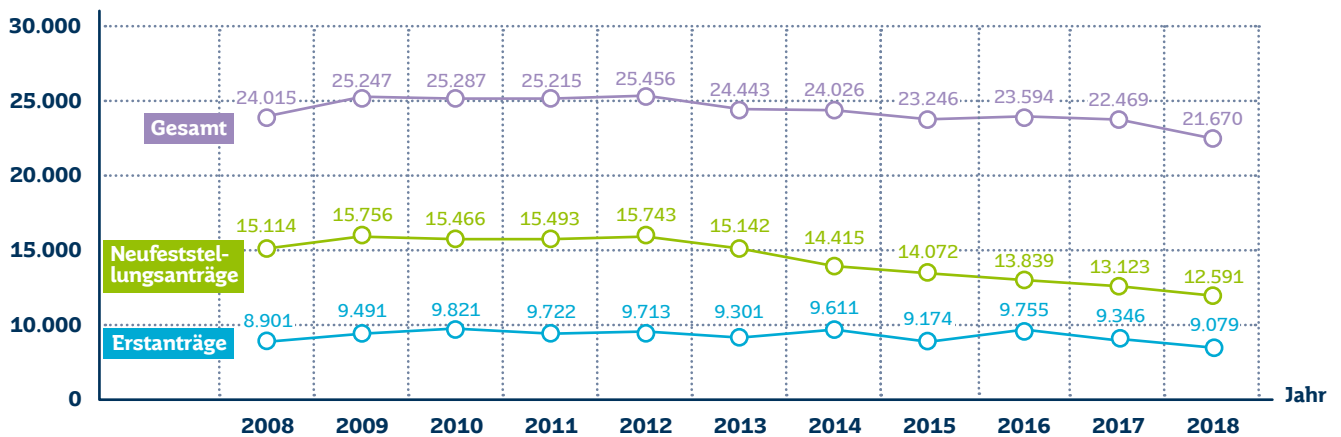
Anträge zur Feststellung einer Schwerbehinderung 2018:
21.670 (9.079 Erst- und 12.591 Neufeststellungsanträge).
Bescheide zur Feststellung einer Schwerbehinderung 2018:
18.890 (9.066 Erst- und 9.824 Neufeststellungsanträge).

Anerkennungen als Schwerbehinderte im Berichtszeitraum:
Erstmalig: 5.701
Abgänge: 2.338

Entwicklung der Antragsgänge in Schwerbehindertenverfahren nach dem SGB IX – 2008 bis 2018

Diagramm 01
Datenquelle:
eigener Datenbestand

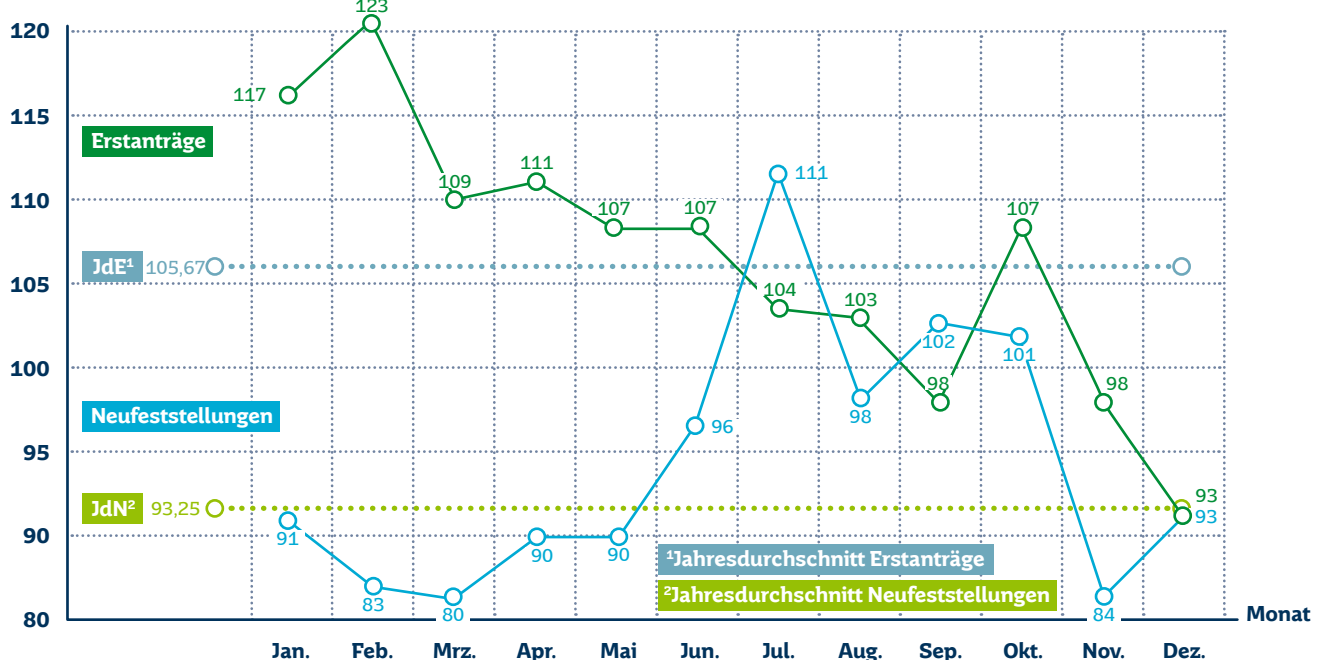
Antragsanzahl



Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen im Jahr 2018

Diagramm 02
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Bearbeitungsdauer in Tagen



Anspruch auf die Leistungen der Sozialen Entschädigung haben neben Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs u.a. auch Opfer von Gewalttaten, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte.

Wenn ein Opfer von Gewalttaten durch einen gegen es verübten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gesundheitliche Schädigungen erleidet, erhält es Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Das „Trauma Netzwerk Saarland“ hilft Opfern von Gewalttaten infolge einer Straftat.

Fürsorge und Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz, welches ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es gilt auch für weitere Personengruppen, die nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, Ansprüche haben. Zu diesen Personengruppen gehören insbesondere Opfer von Gewalttaten, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte.

Opferentschädigung

Das Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) ist mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechtes geworden. Hiernach erhält das Opfer eines gegen es verübten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes Leistungen, wenn eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist. Gleiches gilt auch in Fällen des vorsätzlichen Beibringens von Gift oder in der wenigstens fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffattentate u. ä.).

Im Jahr 2018 haben 149 Personen einen Antrag nach dem Opferentschädigungsrecht gestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Opferschutzverbänden wird gepflegt.

Traumaambulanz

Das Projekt „Trauma Netzwerk Saarland“, welches seit dem Jahr 2012 besteht, dient der Soforthilfe für Opfer von Gewalttaten. Die bestehende Traumaambulanz in Berus wurde im April 2016 durch einen zweiten Standort in Münchwies ergänzt. Die Traumaambulanzen an den Median-Kliniken Berus und Münchwies helfen Opfern von Gewalt infolge einer Straftat mit therapeutischer Behandlung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Traumaambulanz ist eine Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG.

Im Jahr 2018 wurde in 17 Fällen eine Erstbewilligung ausgesprochen. In 10 Fällen wurde die Weiterbehandlung im Rahmen der Akuttherapie für insgesamt bis zu zehn Behandlungseinheiten genehmigt, weil



entweder keine kurzfristige Vermittlung zu einem Therapeuten möglich war oder ein so starkes Vertrauensverhältnis zu dem Therapeuten der Median-Klinik entstanden war, so dass eine Weiterführung der Behandlung in der Traumaambulanz angezeigt war. Insgesamt sind seit Bestehen 179 Fälle behandelt worden, davon 10 am Standort Münchwies.

Die Zusammenarbeit mit den Median-Kliniken erfolgte im Sinne der Leistungsberechtigten unbürokratisch. Zur Weiterverbesserung der Zusammenarbeit besteht ein reger Austausch mit den Median-Kliniken.

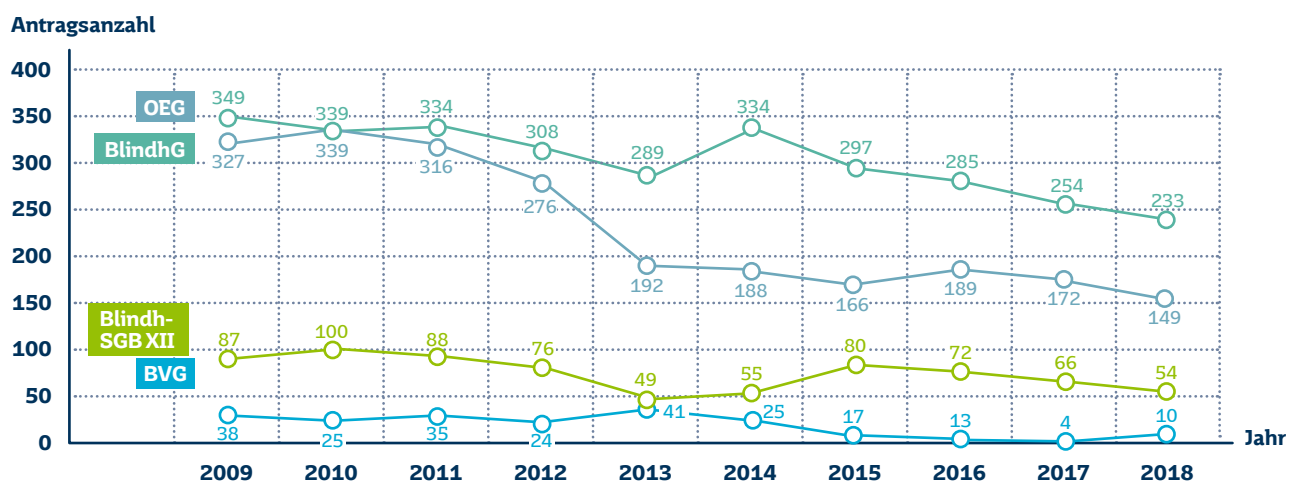
Blindheits-/Blindenhilfe

Im Berichtszeitraum haben 233 Personen einen Antrag nach dem saarländischen Blindheitshilfegesetz gestellt. Die Höhe der monatlichen Blindheitshilfe beträgt gemäß § 1 Abs. 2 des Saarländischen Blindheitshilfegesetzes (BlindhG) für blinde Menschen über 18 Jahre derzeit 438 Euro und für blinde Menschen unter 18 Jahre 293 Euro. Neben dieser einkommens- und vermögensunabhängigen Blindheitshilfe kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) bestehen. Die Blindenhilfe ist jedoch einkommens- und vermögensabhängig. Die Höhe des ergänzenden Anspruchs ergibt sich aus der Differenz zwischen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und der Leistung nach dem BlindhG. Diese Leistungen wurden im Berichtszeitraum von 54 Personen beantragt.

Im Jahr 2018 haben 233 Personen Blindheitshilfe, davon 54 Personen Blindenhilfe beantragt.

Entwicklung der Antragszahlen im SER und in der Blindheitshilfe

Diagramm 03
Datenquelle:
eigener Datenbestand



Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle)

Die Hauptfürsorgestelle ist im Bereich der Kriegsopferfürsorge zuständig für Kriegsbeschädigte und deren (anspruchsberechtigte) Hinterbliebene. Die Fallzahlen in der Hauptfürsorgestelle sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Zwischenzeitlich beläuft sich die Gesamtzahl der betreuten Berechtigten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge im Saarland auf ca. 500 Personen.

Aufgrund der Altersstruktur der Berechtigten gingen jedoch mehr Anträge in den laufenden Hilfefällen als im Vorjahr ein. Grund hierfür ist, dass aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Berechtigten eine wesentlich umfangreichere Bedarfssituation vorliegt.

Die Antragszahlen je berechtigter Person und die Kosten pro Kopf steigen aufgrund des erhöhten Bedarfs im Alter ständig.

Auch sind immer mehr Berechtigte auf stationäre Pflege angewiesen. Wegen der hohen Kosten für eine stationäre Betreuung sind bei Selbstzahlern vorhandene Vermögenswerte viel schneller aufgebraucht als bei ambulanten Bedarfen, so dass es früher dazu kommt, dass Leistungen in Anspruch genommen werden müssen.

Außerdem ist durch die demografische und gesellschaftliche Entwicklung ein erhöhtes Maß an persönlicher Betreuung notwendig. Viele ältere Menschen haben niemanden, der sich um ihre Angelegenheiten kümmert. Vor allem in den ländlichen Bereichen wird es strukturbedingt auch für ältere und behinderte Menschen immer schwieriger, die nächste Post- oder Bankfiliale zu erreichen, um Unterlagen zu besorgen oder einzureichen.

Dies führt dazu, dass regelmäßige Hausbesuche in einigen Fällen unumgänglich sind. Hierbei ist auch zu bedenken, dass der betroffene Personenkreis nun ein Alter erreicht hat, in dem die nächsten Angehörigen selbst in weit fortgeschrittenem Alter sind und dadurch nur schwerlich in der Lage sind, Angelegenheiten der Berechtigten zu regeln.

Im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten des das Bundesversorgungsgesetz ablösenden Sozialgesetzbuch XIV hat sich das LAS auch in 2018 weiterhin in den BIH-Fach- und Arbeitsausschüssen Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge eingebracht. Bei der in 2018 in Saarlouis stattfindenden Jahreshauptversammlung der BIH war das LAS ebenfalls vertreten.

Heil- und Krankenbehandlung im Rahmen der Kriegsopferversorgung

Anspruch im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung haben Kriegsbeschädigte sowie deren (anspruchsberechtigte) Hinterbliebene.

Badekuren

Im Bereich der Badekuren ist die Anzahl der Neuanträge im Vergleich zum Jahr 2017 leicht von 7 auf 8 angestiegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgte weiterhin auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von stationären Behandlungen in einer Kureinrichtung (BVG vom 20.02.2013, Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Zahnersatz

Bei den Anträgen auf Zahnersatz/-reparaturen war 2018 ein leichter Rückgang der Fallzahlen auf 24 (Jahr 2017: 26) zu verzeichnen.

Orthopädische Versorgungsstelle

Die eigenständige Bearbeitung der Anträge im Bereich der Hilfsmittelversorgung aus dem Hilfsmittelpool mit Hilfe des MIP-Systems erfolgte auch 2018 reibungslos. Die Poolverwaltung für die Versorgung mit wiedereinsatzbaren Hilfsmitteln gestaltet sich allerdings unter Berücksichtigung sowohl der Versorgung der Berechtigten als auch der Rückführung der Hilfsmittel in den Pool, der Abwicklung der „Umverkäufe“, der Instandsetzungen oder Aussonderungen usw. weiterhin als sehr arbeitsintensiv.

Die Poolverwaltung gestaltet sich weiterhin als sehr arbeitsintensiv.

Die Wiedereinsatzquote gebrauchter Hilfsmittel im Saarland lag in 2018 bei 79 %. Damit lag sie deutlich über dem laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelverwaltung anzustrebenden Wert von 60 %. Im Bereich der orthopädischen Versorgung war im Jahr 2018 ein weiterer Rückgang der Fallzahlen auf 523 (2017:573) zu verzeichnen.





Integrationsamt

Das Integrationsamt ist die zentrale Anlaufstelle für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen in allen Fragen der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
- die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,
- der Kündigungsschutz,
- sowie Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erhebt das Integrationsamt die Ausgleichsabgabe von beschäftigungspflichtigen Betrieben, die dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommen. Es verwaltet die Ausgleichsabgabe als Sondervermögen und verausgabt diese. Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden ausschließlich für Zwecke der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben eingesetzt.

Daneben führt das Integrationsamt in Kooperation mit der Arbeitskammer des Saarlandes regelmäßig Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen für die betrieblichen Helfergruppen (Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte, Arbeitgeberbeauftragte und sonstige in die beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen involvierte Personen) durch.

Es berät die Betriebe in allen Fragen:

- zur Prävention,
- zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und
- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Leistungen an Arbeitgeber

Eine wichtige Aufgabe des Integrationsamtes ist es, durch finanzielle Hilfen an Arbeitgeber neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen bzw. bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Im Jahr 2018 wurden Leistungen in Höhe von 1.362.153,01 Euro (2017: 1.374.874,54 Euro) an Arbeitgeber gewährt. Hierin enthalten sind die Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen – Beschäftigungssicherungszuschuss und personelle Unterstützung mit 1.055.290,80 Euro (2017: 1.225.986,75 Euro).

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Diese Ausgaben haben in 2018 insgesamt 226.265,17 Euro (2017: 172.928,47 Euro) betragen.

Die Leistungen direkt an schwerbehinderte Menschen wie z. B. Arbeitsassistenz, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Wohnungshilfe, Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten werden gewährt, um die Beschäftigung eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Integrationsfachdienst (IFD)

Mit seinem Integrationsfachdienst (Standorte: Saarbrücken, Dillingen und Neunkirchen) stellt das Integrationsamt ein flächendeckendes Hilfeangebot für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung. Die Einschaltung des Dienstes kann sowohl durch schwerbehinderte Menschen als auch durch Arbeitgeber erfolgen. Die Ausgaben des Integrationsfachdienstes beliefen sich in 2018 auf 729.853,10 Euro (2017: 685.374,04 Euro). Im Jahr 2018 wurden 826 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom IFD begleitet oder qualifiziert beraten.

Kündigungsschutz

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Arbeitgeber müssen also vor Ausspruch der Kündigung die Zustimmung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen. Das Integrationsamt prüft im Zustimmungsverfahren, ob es Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb gibt bzw. ob durch Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben eine Weiterbeschäftigung ermöglicht werden kann.

Die Zahl der eingegangenen Kündigungsanträge in ordentlichen Kündigungsverfahren hat sich im Jahr 2018 auf 161 erhöht (2017:154). Die Zahl im Bereich der außerordentlichen Kündigungsverfahren ist mit 29 Verfahren gegenüber dem Vorjahr (2017: 41) gesunken. Im Beendigungsschutz gingen 6 Anträge ein (2017: 8 Fälle). In 2018 wurden insgesamt 191 (2017: 178) Fälle abgeschlossen. Die Zahl der Rechtsbehelfsverfahren stieg im Jahr 2018 auf 64 Verfahren (2017: 47). In 54 Verfahren (2017: 38) wurde Widerspruch im Rahmen des Kündigungsschutzes, in 6 Verfahren (2017: 6) wegen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und in 4 Verfahren (2017: 3) im Bereich der Erhebung der Ausgleichsabgabe eingelegt.

Inklusionsbetriebe

Zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben fördert das Integrationsamt Inklusionsbetriebe. Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben haben: Sie beschäftigen, qualifizieren oder vermitteln schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. In ihnen können insbesondere Menschen mit psychischer Behinderung, Abgänger aus Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aus Werkstätten für behinderte Menschen heraus, aber auch andere schwerbehinderte Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, deren Inklusion in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes auf besondere Schwierigkeiten stößt, beschäftigt werden.

Insgesamt waren im Saarland 2018 in 11 Inklusionsbetrieben mehr als 90 Personen aus diesem Personenkreis beschäftigt. Die Gesamtbeschäftigtenzahl lag bei über 300 Personen. Im Jahr 2018 wurden den Inklusionsbetrieben Leistungen zur Abgeltung außergewöhnli-



Das Integrationsamt prüft die arbeitgeberseitige Kündigung von schwerbehinderten Menschen.

Insgesamt waren im Saarland 2018 in 11 Inklusionsbetrieben mehr als 90 Personen aus diesem Personenkreis beschäftigt.

cher Belastungen mit 544.522,44 Euro (2017: 533.999,24 Euro) zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Programms „Alle im Betrieb“ des Bundes werden dem Integrationsamt drei Tranchen à 593.607,50 Euro zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben zugewiesen. Davon wurde bisher die erste Tranche abgerufen.

Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle

Im Mai 2018 wurde beim saarländischen Integrationsamt eine institutionalisierte betriebswirtschaftliche Beratungsstelle eingerichtet. Die Beratungsstelle unterstützt Betriebe kostenlos bei der Gründung und dem Aufbau eines Inklusionsbetriebes und ist auch Ansprechpartner für bestehende Inklusionsbetriebe. Das Integrationsamt finanziert diese Maßnahme aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

In 2018 beliefen sich die Aufwendungen für Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen auf 35.515,05 Euro (2017: 31.865,78 Euro).

In 2018 beliefen sich die Aufwendungen für Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen auf 35.515,05 Euro (2017: 31.865,78 Euro). Insgesamt fanden mehrere ein- und mehrtägige Veranstaltungen in Kooperation mit der Arbeitskammer statt.

In 2018 wurde von Seiten des Integrationsamtes im besonderen Maße im Zuge der Neuwahlen der Schwerbehindertenvertretungen beraten und informiert. Außerdem wurden Arbeitgeber bei der Erstellung von Integrationsvereinbarungen und Vereinbarungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement unterstützt.

Zudem unterstützt das Integrationsamt den alljährlich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ausgelobten „Inklusionspreis“, der Arbeitgeber auszeichnet, die sich bei der Eingliederung behinderter Menschen in die Arbeitswelt besonders hervorgetan haben.

Unterstützte Beschäftigung

Mit der Einführung der „Unterstützten-Beschäftigung“ wurde zur Sicherung der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen ein Rechtsanspruch auf Berufsbegleitung begründet. Dieser verpflichtet die Integrationsämter über die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben hinaus für schwerbehinderte Menschen die zur Sicherung der Beschäftigung notwendige Hilfe zu leisten. Hier erbringt der IFD in der Berufsbegleitung in erster Linie psychosoziale Betreuung, aber auch ggf. ein zur Sicherung der Beschäftigung notwendiges Jobcoaching.



Eingliederungsoffensive

Die Eingliederungsoffensive wurde als Modellprojekt in enger Kooperation mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Rheinland-Pfalz/Saarland, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Integrationsamt in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführt. Ziel war es, bis zu 20 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, befristet auf maximal 3 Jahre, in Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Stadtteilprojekten für arbeitslose ältere besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Es wurden 23 Bescheide erteilt. Im Jahr 2018 wurden hierfür noch 100.996,33 Euro verausgabt.

Initiative Inklusion

Mit der Initiative Inklusion soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit zusätzlichen Maßnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds ergänzt werden. Orientiert an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind Handlungsfelder zur Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt identifiziert worden. Die Maßnahmen der Initiative Inklusion werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Die „Initiative Inklusion“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

- Handlungsfeld Berufsorientierung

Von 2012 bis 2017 wurde im Rahmen der Initiative Inklusion und des Modellprojektes Übergang Schule – Beruf ein vertieftes und individuelles Berufsorientierungsverfahren angeboten. Mit drei Trägern, der engen Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Ministerium für Bildung und Kultur werden Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit Teilhabebedarf durchgeführt. So ist eine qualifizierte Testung, aber auch Erprobung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in Betriebspraktika in den letzten beiden Schuljahren vorgesehen. Wesentlicher Bestandteil der Initiative Inklusion ist aber auch die Netzwerkbildung zwischen Schule, Arbeitswelt, Schülerinnen und Schüler, Lehrern und Eltern sowie Agentur für Arbeit. Das Modellprojekt richtet sich dem Grunde nach an alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. Zwischenzeitlich wurde das Modellprojekt im Saarland verstetigt und es wurde ein Integrationsfachdienst Übergang Schule-Beruf „Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit schweren Beeinträchtigungen“ eingerichtet.

- Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen

In den Jahren 2013 bis 2018 konnten 67 Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Damit wurden die vom Bund geförderten 16 Ausbildungsplätze deutlich übertroffen. In diesen Fällen hatten saarländische Arbeitgeber betriebliche Ausbildungsverhältnisse zur Verfügung gestellt, die erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt worden waren.

– Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen ab 50 Jahren

Arbeitgeber, die schwerbehinderte oder gleichgestellte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen ab 50 Jahren einstellen, können Inklusionsprämien in Höhe von maximal 10.000 Euro bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten. In den Jahren 2012 bis 2018 wurden 85 Zuwendungsbescheide an saarländische Arbeitgeber erteilt, die einen Arbeitsplatz erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen ab 50 Jahren besetzt hatten.

Institutionelle Förderung

Die Aufwendungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (institutionelle Förderung) beliefen sich in 2018 auf 147.177,40 Euro (2017: 521.368,53 Euro).

Ausgleichsabgabe

Unternehmen mit jahresdurchschnittlich 20 oder mehr Arbeitsplätzen unterliegen einer besonderen Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX. Diese Unternehmen haben 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Kommen Unternehmen dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nach, müssen sie die Ausgleichsabgabe entrichten, deren Höhe im Jahr 2018

auf Grundlage der Beschäftigungsquote 125, 220 und 320 Euro monatlich je unbesetzten Pflichtplatz betrug.

Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt im Saarland betrug im Jahr 2018 insgesamt 5.810.798,72 Euro, damit etwas weniger als im Jahr 2017 (5.823.195,72 Euro). An den Ausgleichsfonds wurden 1.144.234,37 Euro abgeführt; im Rahmen des Finanzausgleichs der Integrationsämter flossen 1.239.763,92 Euro ins Saarland zurück.

Zusammen mit Säumniszuschlägen, Bußgeldern, Tilgung von Darlehen sowie einem Übertrag aus dem Jahr 2017 von 7.644.743,88 Euro standen dem Integrationsamt im Jahr 2018 insgesamt 15.023.824,69 Euro zur Verfügung. Die Gesamtausgaben im Jahr 2018 beliefen sich auf 4.515.879,33 Euro.



Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beim Überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Das Landesamt für Soziales nimmt als zuständige Verwaltungsbehörde die Aufgaben des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Saarland wahr, also die Aufgaben, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von zentraler, überörtlicher Bedeutung sind. Sie umfassen Maßnahmen der (vor-)schulischen, beruflichen und der sozialen Rehabilitation. Im Einzelfall können bei nicht-krankenversicherten Menschen auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation übernommen werden.

Die wichtigsten Leistungen sind:

1. (Teil-)Stationäre Eingliederungshilfe

- für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen einschließlich der Hilfe für Anfalls- und Suchtkranke in (teil-)stationären Einrichtungen:
- Hilfe für behinderte Menschen in Wohnheimen,
- Hilfe für behinderte Menschen zur Schul- und schulischen Berufsausbildung,
- Hilfe für Suchtkranke in speziellen Einrichtungen,
- Hilfe für behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM),
- Hilfe für behinderte Menschen in Tagesförderstätten,
- Heilpädagogische Hilfe für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in Regel-, Förder- und integrativen Kindergärten.

2. Ambulante Eingliederungshilfemaßnahmen

- Frühförderung für behinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, einschließlich Modellprojekt Frühförderung plus,
- Hilfe zur Schulbildung für geistig oder körperlich behinderte Kinder,
- Hilfe zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung,
- Hilfe für behinderte Menschen in Gastfamilien,
- Alltagsgestaltung für erwachsene seelisch behinderte Menschen in Tageszentren,



Das Landesamt für Soziales bietet ein großes Spektrum an Leistungen im Bereich der (vor-)schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation an.

- Modellprojekt „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ für erwachsene seelisch behinderte Menschen,
- Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Hilfe beim Umbau von Wohnungen, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entsprechen,
- Kraftfahrzeughilfen, Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

3. (Teil-)Stationäre Hilfe zur Pflege

für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, soweit nicht der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist.

4. Weitere Leistungen:

- Sozialhilfe für Deutsche im Ausland (§ 24 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII),
- Hilfe zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII) und Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) für die in § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII genannten Menschen sowie weitere in § 2 Abs. 2 Nr. 4 AGSGB XII genannte Personen, wenn es wegen der Behinderung oder Erkrankung dieser Menschen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer (teil-) stationären Einrichtung zu gewähren,
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII).

Angelegenheiten nach dem Zehnten Kapitel SGB XII (Vertragsrecht) werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wahrgenommen.

Diagramm 05

Datenquelle:
eigener Datenbestand

Bruttoaufwendungen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Jahr 2018 – Gesamtsumme: 369.418.747 €

Legende:

Stationäre Eingliederungshilfe

115.940.542 €

Teilstationäre Eingliederungshilfe

103.856.738 €

Ambulante Eingliederungshilfe

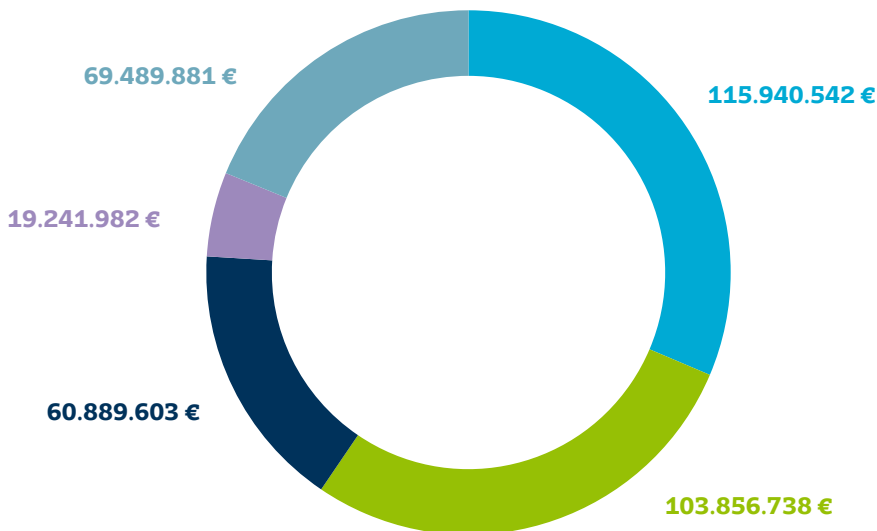
60.889.603 €

Hilfe zur Pflege

19.241.982 €

Sonstiges

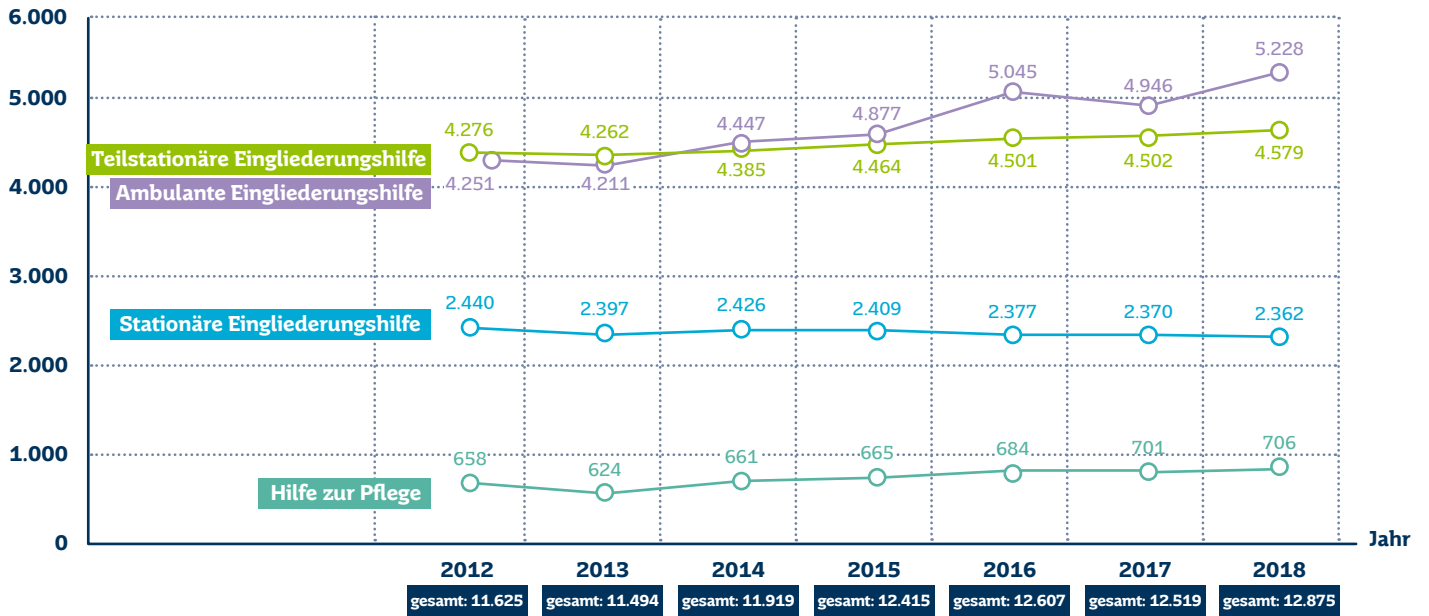
69.489.881 €



Entwicklung Fallzahlen im Bereich des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Jahr 2018

Diagramm 06
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Antragsanzahl



Aufwendungen der teilstationären Eingliederungshilfe nach Hilfearten aufgeteilt für 2018 – Gesamtsumme: 103.856.738 €

Diagramm 07
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Legende:

Heilpädagogische Maßnahmen in Kindertagesstätten gesamt

16.023.007 €

Hilfe zur Beschäftigung in einer WfbM

65.970.967 €

Hilfe in einer vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte

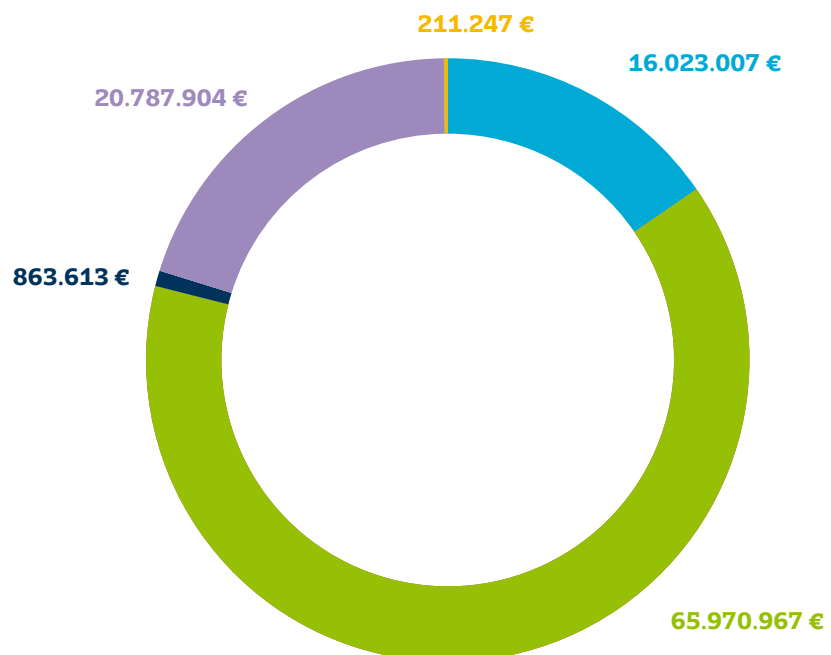
863.613 €

Hilfen in einer Tagesförderstätte

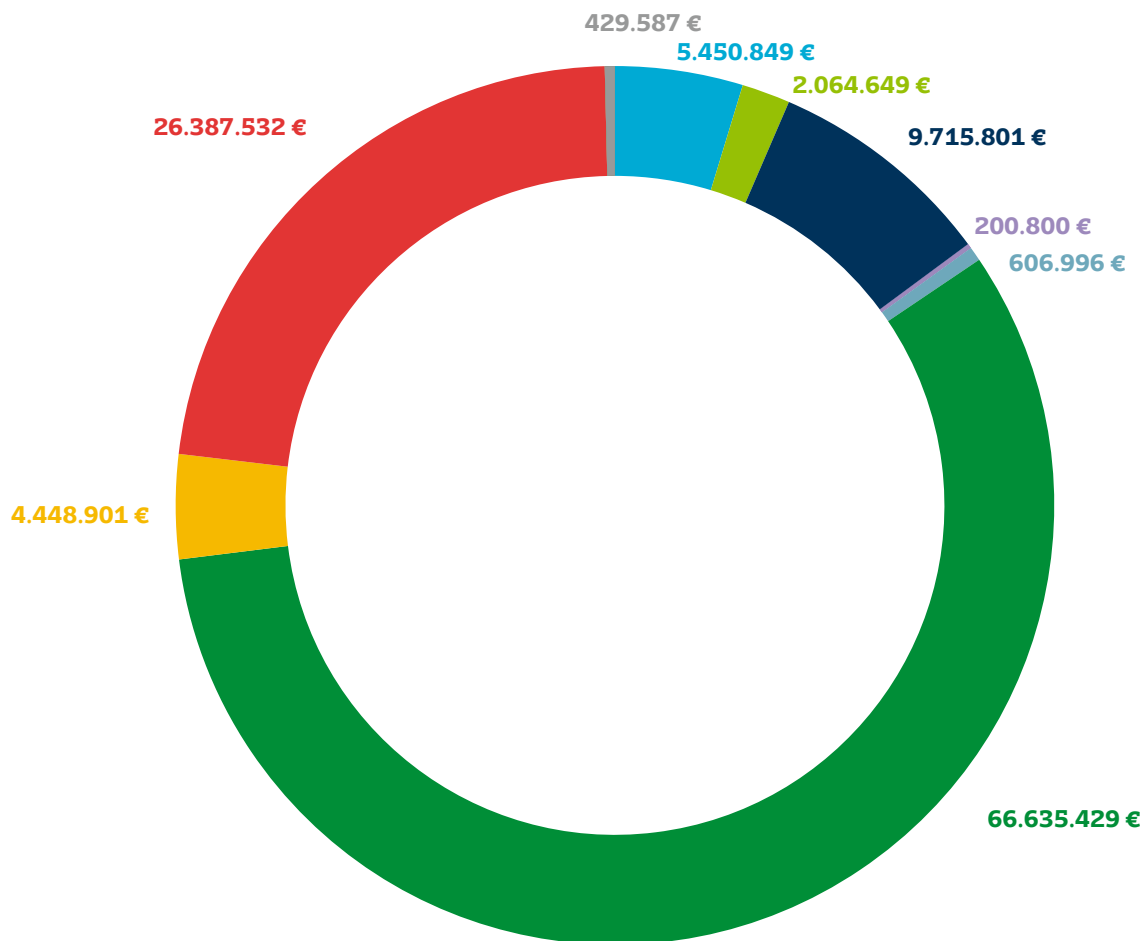
20.787.904 €

Teilstationäres Angebot für seelisch behinderte Menschen

211.247 €



**Aufwendungen der stationären Eingliederungshilfe nach
 Hilfearten aufgeteilt für 2018 – Gesamtsumme: 115.940.542 €**

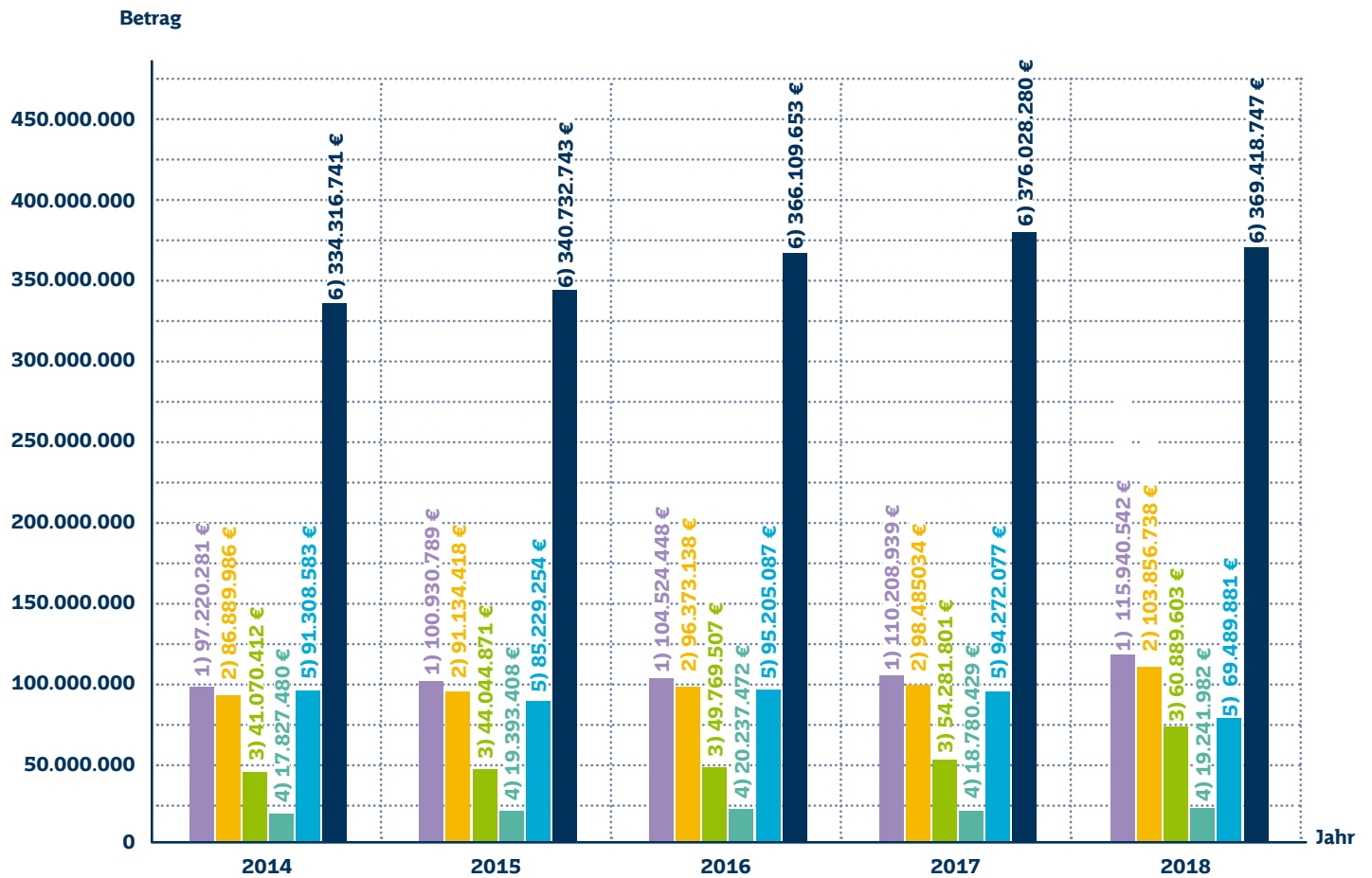


Legende:

- Hilfe für Suchtkranke**
 5.450.849 €
- Hilfen zur Gesundheit, Leistungen zur medizinischen Reha**
 2.064.649 €
- Stationäre Hilfen zur Schulbildung**
 9.715.801 €
- Stationäre Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf**
 200.800 €
- Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**
 606.996 €
- Stationäre Hilfen für erwachsene Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**
 66.635.429 €
- Stationäre Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen**
 4.448.901 €
- Stationäre Hilfen für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung**
 26.387.532 €
- Strukturanpassungsmaßnahmen**
 429.587 €

Aufwendungen der Abteilung D gesamt von 2014 bis 2018 – Differenziert nach Hilfearten

Diagramm 09
Datenquelle:
eigener Datenbestand



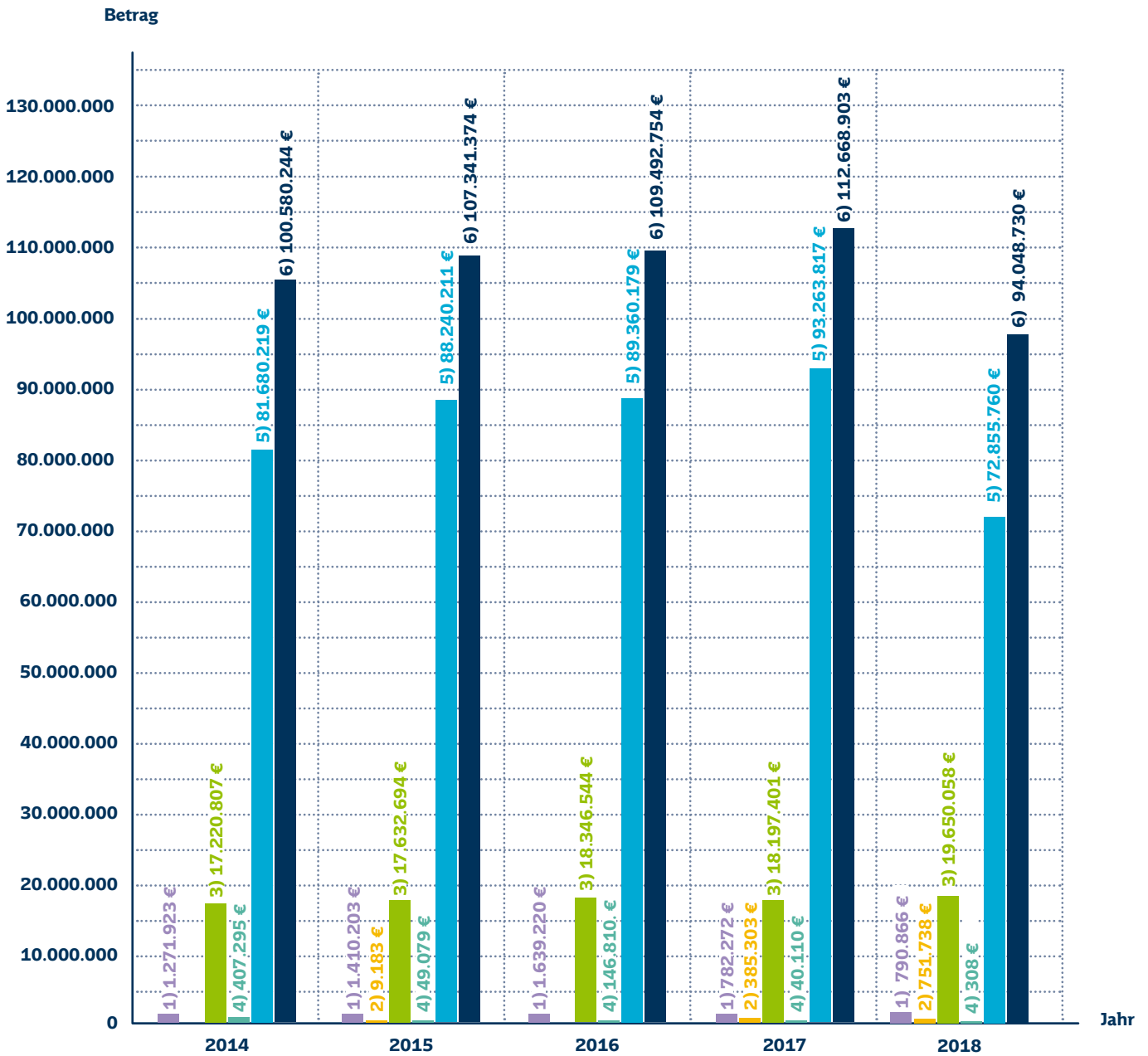
Legende:

- 1. Stationäre Eingliederungshilfe
- 2. Teilstationäre Eingliederungshilfe
- 3. Ambulante Eingliederungshilfe
- 4. Hilfe zur Pflege
- 5. Sonstiges
- 6. gesamt



Diagramm 10
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand

**Erlöse im Bereich des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
 von 2014 bis 2018**

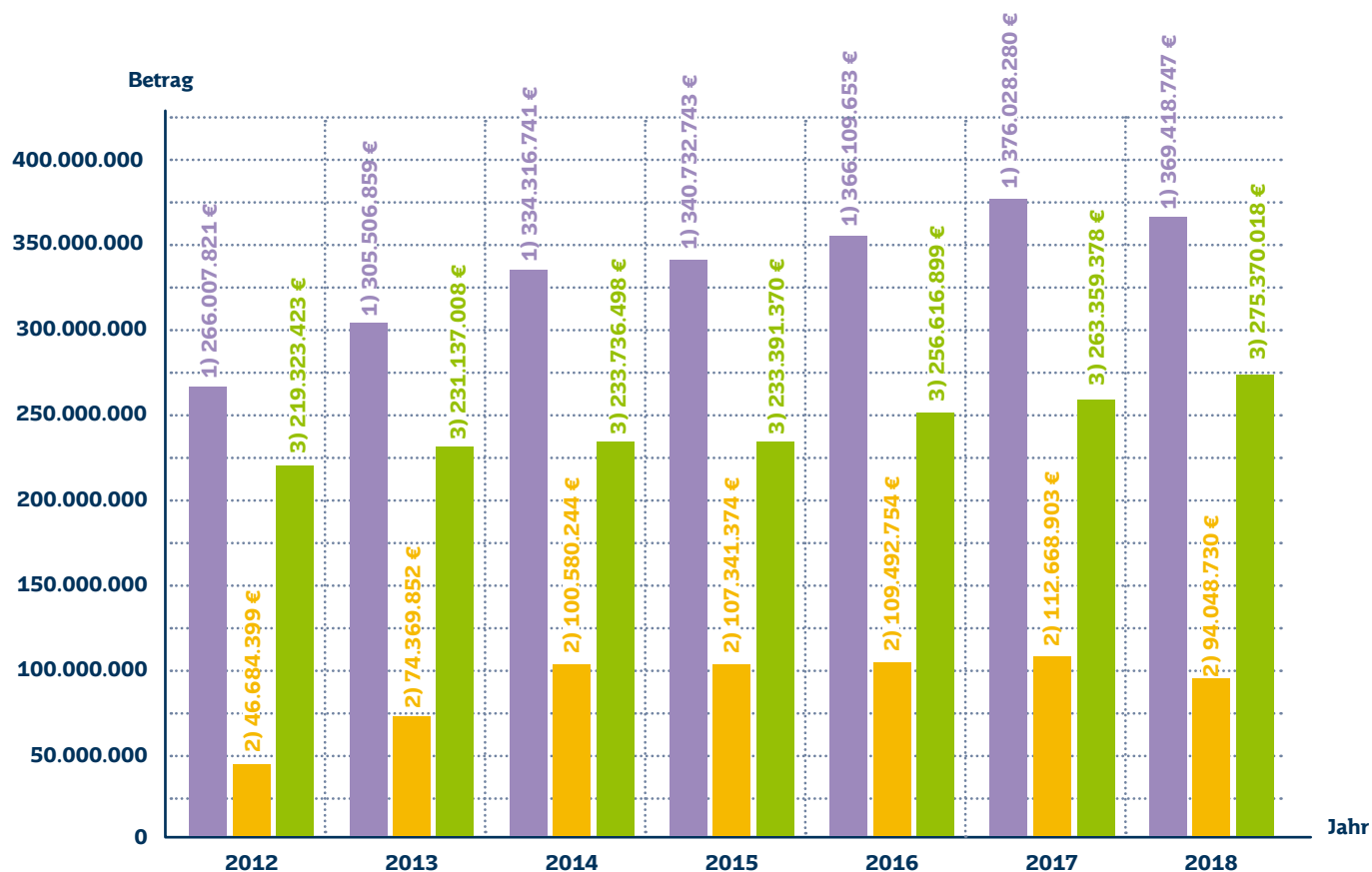


Legende:

- 1. Erlöse aus Überzahlungen Sozialhilfe
- 2. Kostenerstattung Bund
- 3. Kostenbeiträge
- 4. Kostenerstattung Dritter
- 5. Erlöse Grundsicherung
- 6. gesamt

Nettoaufwendungen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe von 2012 bis 2018

Diagramm 11
Datenquelle:
eigener Datenbestand



Legende:

1. Bruttoaufwendungen gesamt

2. Erlöse gesamt

3. Nettoaufwendungen

Anmerkung zu den Diagrammen 09, 10 und 11: Aufgrund der Änderung des § 46a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB XII zum 14.07.2018 ergibt sich eine relevante Verschiebung des Mittelabrufs im Bereich der Grundsicherung. So erstattet der Bund die Kosten der Grundsicherung des 4. Quartals 2018 erst im Folgejahr 2019. Somit sind sowohl die Erlöse des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe als auch die Aufwendungen (Erstattung der Grundsicherungsleistungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe) im Jahr 2018 deutlich geringer als in den letzten Jahren.

Persönliches Budget (PB)

Das Persönliche Budget ist eine besondere Form der Leistungsgewährung in Form einer Geld- statt einer Sachleistung.

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines (trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets (nach § 57 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) erbracht werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine zusätzliche Leistungsart, sondern um eine alternative Form der Leistungsgewährung, nämlich einer Geld- anstelle einer Sachleistung.

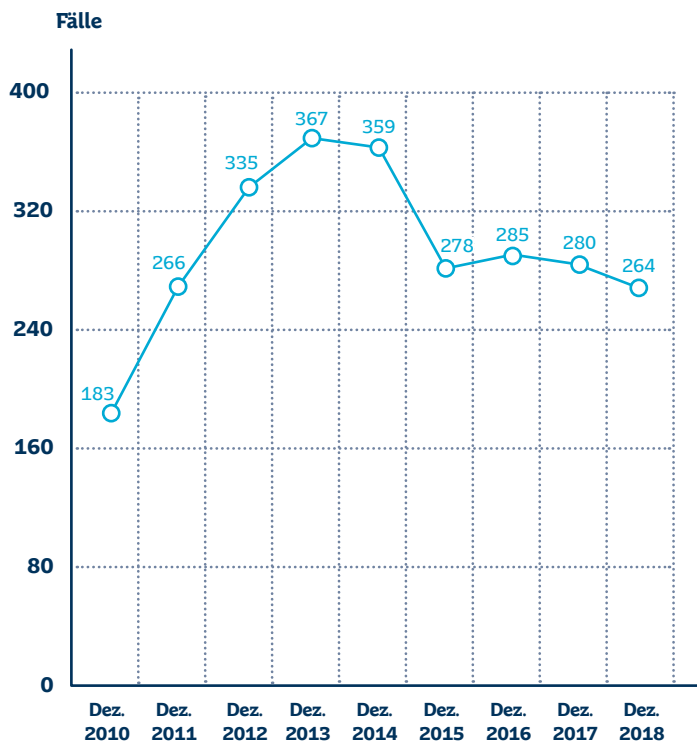
Mit dem Persönlichen Budget werden Menschen mit Behinderung zu Budgetnehmerinnen oder Budgetnehmern, die den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst bzw. welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Men-

schen. Das Persönliche Budget löst das übliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin und Leistungserbringer auf. Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende Persönliche Budgets. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger (z. B. die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung) unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen zu einem Budget bündeln.

Von den 264 Leistungsberechtigten im Dezember 2018 erhielten 21 diese Leistung als trägerübergreifendes Persönliches Budget.

Entwicklung der Fallzahlen „Persönliches Budget“



Fallzahlen „Persönliches Budget“ gegliedert nach Hilfearten im Jahr 2018

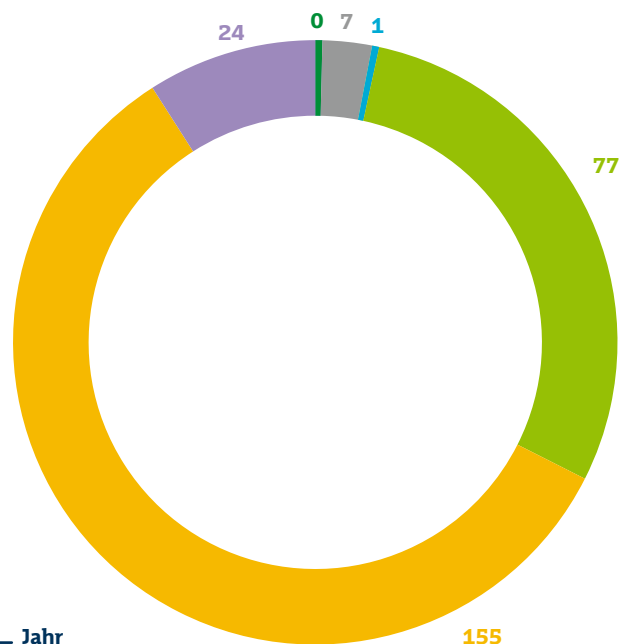


Diagramm 12 (links)

Datenquelle: eigener Datenbestand

Diagramm 13 (rechts)

Datenquelle: eigener Datenbestand

Legende:

- 0 Ambulante heilpädagogische Leistungen
- 7 Ambulante Hilfe zur angemessenen Schulbildung (LT A1)
- 1 Ambulante Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- 77 Ambulante Hilfe zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (LT A2)
- 155 Ambulante Hilfe zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung (LT A6)
- 24 Ambulante Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (LT A4)
- 0 Sonstige ambulante Leistungen (z.B. Mobilität)

UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)

Leitgedanke der UN-BRK ist die volle gesellschaftliche Teilhabe („Inklusion“) verbunden mit der Achtung der Autonomie und der sozialen Wertschätzung behinderter Menschen.

Behinderung wird darin nicht von vornherein als negativ bewertet, sondern als normaler Bestandteil des menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft bejaht und als Quelle kultureller Bereicherung und Vielfalt angesehen. D. h. Behinderung wird nicht als Beeinträchtigung eines Individuums betrachtet, die es zu „behandeln“ gilt. Vielmehr werden die Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen bei einzelnen und unterschiedlichen Barrieren, die ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen, in den Blick genommen. Behinderung ist danach kein individuell zu lösendes Problem: Die Gesellschaft ist so zu gestalten, dass möglichst alle umfassend an ihr teilhaben können.

In diesem Sinn hat mit der Einführung des Begriffes „Inklusion“ und der Ablösung des Begriffes „Integration“ ein wesentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden: Während der Begriff Integration noch eine notwendige Anpassungsleistung der betroffenen Menschen mit einer Behinderung erforderte, impliziert der Begriff Inklusion die Schaffung barrierefreier und diskriminierungsfreier Sozialräume durch die Gesamtgesellschaft.

Umsetzung der UN-BRK

Die Umsetzung der UN-BRK im Saarland erfolgt mit einem Aktionsplan, der die künftige Behindertenplanung im Sinne der Anliegen der UNBRK beschreibt.

Als Eckpunkte der Politik für Menschen mit Behinderungen wurden dabei u.a. definiert:

- Passgenaue, personenzentrierte Hilfen durch zielgerichtete Fallsteuerung: Mit einem standardisierten Hilfeplanverfahren und einer verbesserten Fallsteuerung soll jeder Mensch mit Behinderung individuelle und auf seine Person passgenau abgestimmte Hilfen erhalten. Notwendige Maßnahmen sollen besser koordiniert werden. Regelmäßig sollen eine Erfolgskontrolle und bei Bedarf eine schnellere Anpassung des Hilfeumfangs erfolgen.
- Stärkung der Leistungsform „Persönliches Budget“

Die zentralen Handlungsfelder der Eingliederungshilfe im Saarland zur Umsetzung der UN-BRK sind:

1. Betreuung und Förderung für nicht-schulpflichtige Kinder

a) Ambulante Frühförderung

Der überörtliche Sozialhilfeträger ist für die Kostenübernahme der Frühförderung verantwortlich. Die Frühförderung wird im Saarland als interdisziplinäre Leistung erbracht und enthält sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Elemente.

Sie richtet sich an wesentlich geistig, seelisch oder wesentlich körperlich behinderte Kinder oder an Kinder, die von geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung bedroht sind. Diese Kinder sind noch nicht schulpflichtig

Die Frühförderung findet ihre Rechtsgrundlage in den § 54 SGB XII, §§ 26 Absatz 2 Nr. 2 und 30 SGB IX.

Was ist Frühförderung?

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Sie bieten in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften an, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Die interdisziplinären Frühförderstellen bieten ein offenes Beratungsangebot für Eltern an, die ein Entwicklungsrisiko ihres Kindes vermuten. Es gibt keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, eine „Überweisung“ eines Arztes oder einer sonstigen Stelle ist daher nicht notwendig.

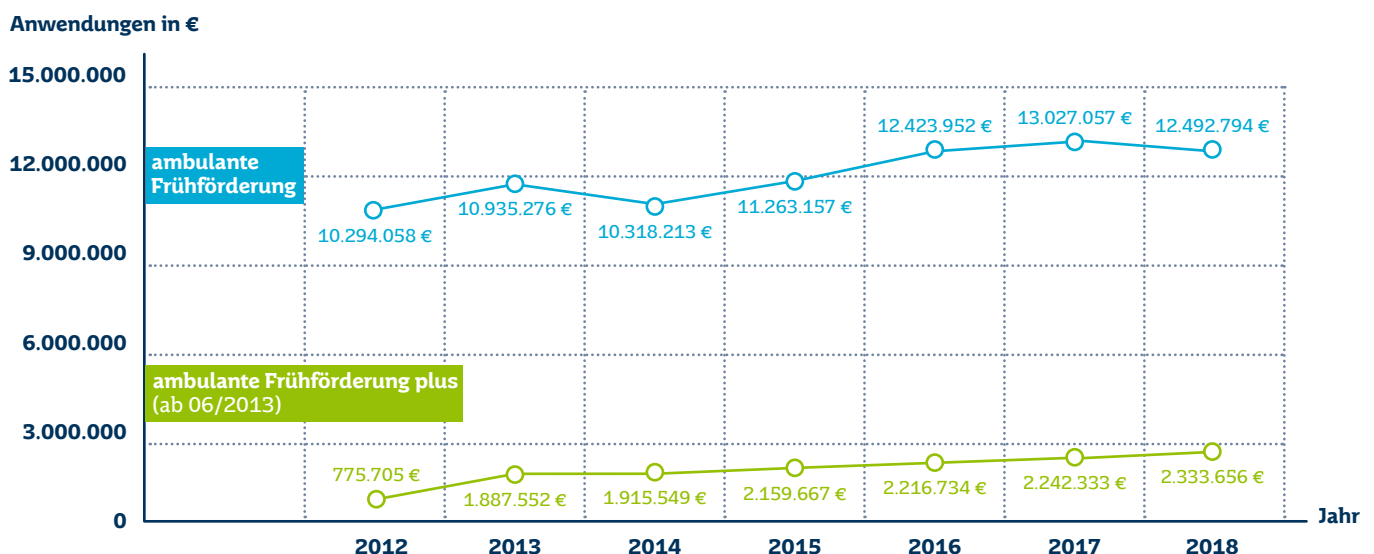
Lässt die Beratung die Notwendigkeit einer heilpädagogischen Maßnahme oder einer sog. Komplexleistung (heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Maßnahme) vermuten, wird ein Diagnostikverfahren eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Diagnostik werden einem Fachausschuss vorgelegt, der einen Förder- und Behandlungsplan entwickelt.

In diesem Fachausschuss sind alle notwendigen Professionen (Kinderarzt, Psychologe, Pädagoge, Erzieher, Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut) vertreten. Alle Kinder erhalten dadurch einen passgenauen individuellen Hilfe an heilpädagogischen und ggf. medizinisch-therapeutischen Leistungen. Im Saarland erbringen 14 interdisziplinäre Frühförderstellen diese Leistung

Im Bereich der Frühförderung existieren im Saarland 14 interdisziplinäre Frühförderstellen.

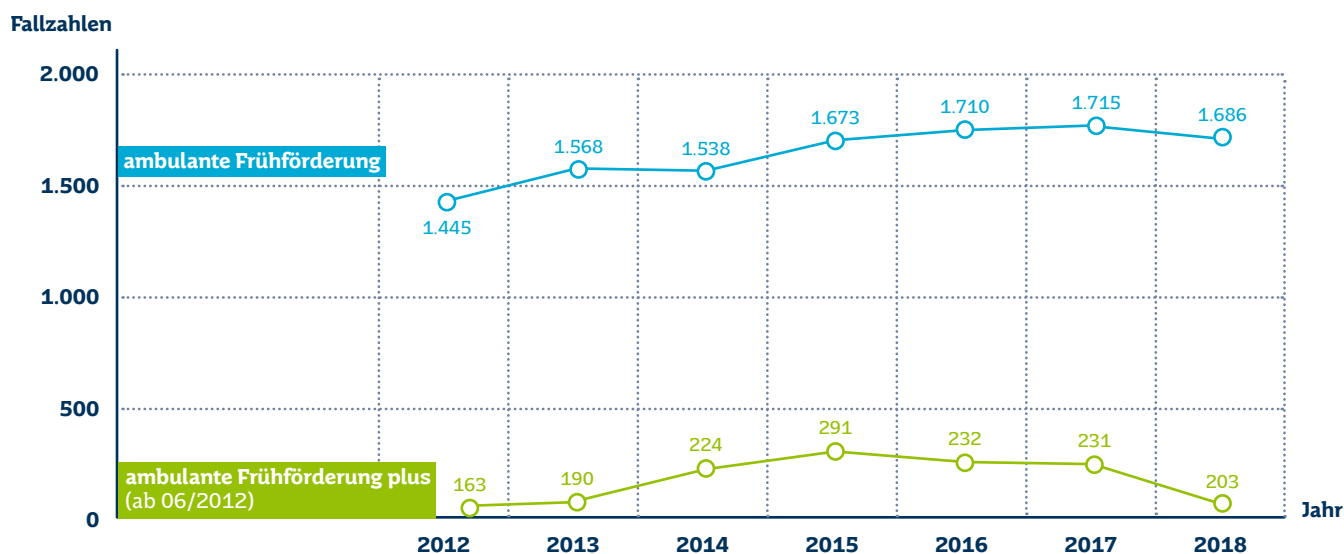
Diagramm 14
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Aufwendungen für die ambulante heilpädagogische Frühförderung / Frühförderung plus



Fallzahlen der ambulanten heilpädagogischen Frühförderung/ Frühförderung plus (jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)

Diagramm 15
Datenquelle:
eigener Datenbestand



b) Heilpädagogische Leistungen in Regelkindergärten

Die Möglichkeit der heilpädagogischen Förderung behinderter Kinder durch Stützpädagogen der Arbeitsstellen für Integrationspädagogik (AfI) im Regelkindergarten ist 1994 vom Saarland als Alternative zur Betreuung in Fördereinrichtungen geschaffen worden.

Es soll einem behinderten Kind ermöglichen, die Kindertageseinrichtung vor Ort gemeinsam mit den nicht-behinderten Kindern zu besuchen. Dabei erhält es eine heilpädagogische Betreuung. Ziel dieser Betreuung ist die Entwicklungsförderung und die umfassende Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung des behinderten Kindes. Zu den Aufgaben der heilpädagogischen Betreuung gehört ferner die personelle und fachliche Unterstützung der Kindertageseinrichtung sowie der Eltern bei ihren Inklusionsbemühungen.

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll eine frühe und umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Die Ausgestaltung und Dauer der Maßnahme orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Grundsätzlich kann die Leistung vom Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt gewährt werden. Der Umfang des Leistungsbedarfs bemisst sich nach Stunden pro Woche an erforderlicher heilpädagogischer Betreuung. Dabei muss ein Mindestbedarf an heilpädagogischer Betreuung von 5 Std./Wo. bestehen, um eine AfI-Maßnahme gewähren zu können. Der wöchentliche Stundenbedarf wird durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst des Landesamtes für Soziales individuell festgestellt. Die AfI-Maßnahme kann nicht als Komplexleistung erbracht werden, auch kann daneben nicht zusätzlich Frühförderung beantragt werden.

Die Heilpädagogische Förderung behinderter Kinder durch die AfI stellt eine Alternative zur Betreuung in Fördereinrichtungen dar.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Diagramm 16
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand

Aufwendungen für die heilpädagogischen Hilfen in Regelkindergärten (AfI) und integrativen Förderkindertageseinrichtungen

Aufwendungen in €

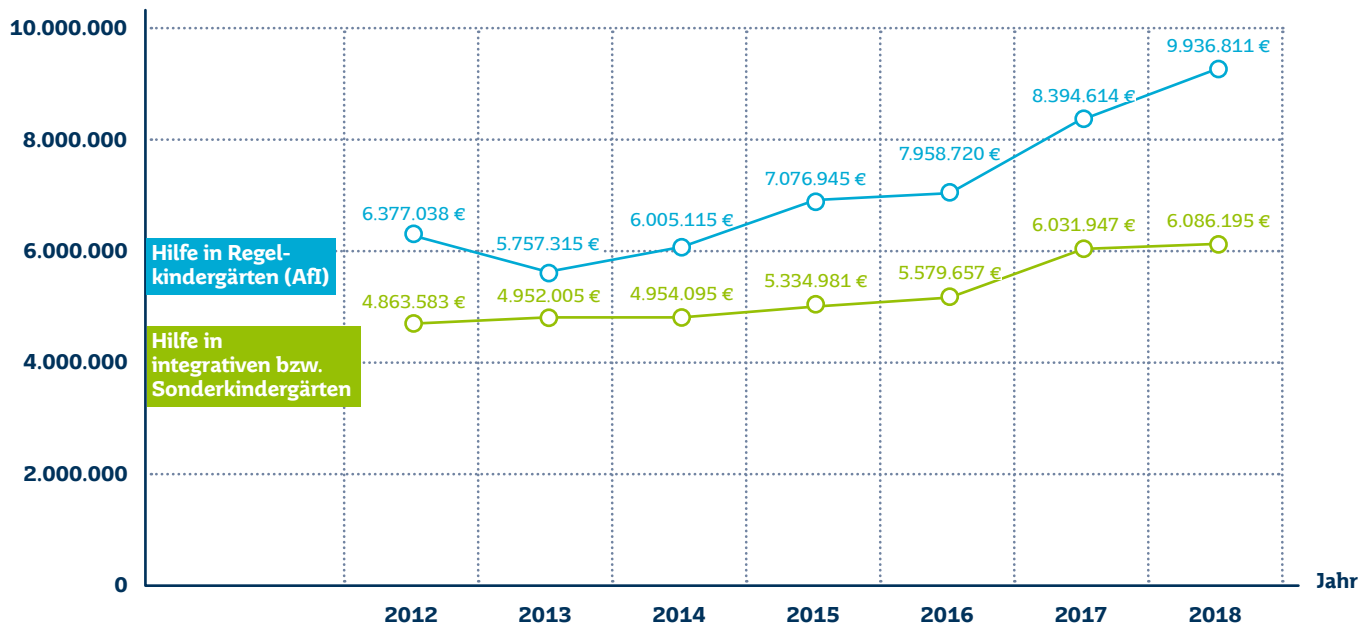
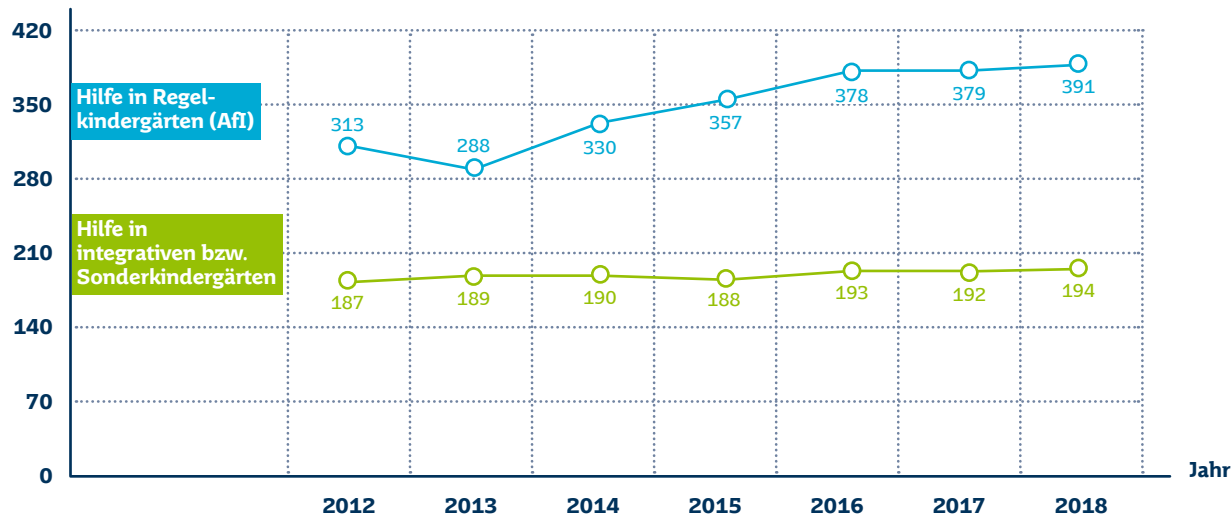


Diagramm 17
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand

Fallzahlen für die heilpädagogischen Hilfen in Regelkindergärten (AfI) und integrativen Förderkindertageseinrichtungen

Fallzahlen



c) Modellprojekt „Frühförderung PLUS“

Seit Mai 2012 läuft im Saarland das Modellprojekt „Frühförderung PLUS“, bei dem es sich um die Verschmelzung und Optimierung der beiden heilpädagogischen Maßnahmen AfI und interdisziplinäre

Frühförderung handelt. Eingebunden in das Projekt sind die beiden Frühförderstellen im Saarpfalz-Kreis. Diese sogenannten Frühförderplus-Stellen erbringen heilpädagogische Leistungen, ggf. medizinsch-therapeutische Leistungen und Leistungen zur fachlichen Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei ihren Integrationsbemühungen.

Da sich das Modellprojekt bewährt hat, laufen derzeit die Vorbereitungen einer landesweiten Einführung.

2. Betreuung und Förderung für schulpflichtige Kinder

a) Ambulanten Hilfe zur Schulbildung

In den Bereich der ambulanten Hilfe zur Schulbildung fällt die Übernahme der Kosten für Integrationshelfer zur individuellen Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in der Schule.

Zum Tätigkeitsbereich von Integrationshelfern gehört die unterstützende Hilfestellung im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und in der Nachmittagsbetreuung.

Hierzu zählen konkret Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen (wie Unterstützung beim An-/und Ausziehen, bei Toiletengängen etc.), Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten (wie Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Mobilitätsunterstützung etc.) sowie unterstützende Hilfen bei der Teilnahme am Unterricht (wie Unterstützung bei räumlicher/zeitlicher Orientierung, Materialien herausnehmen/einräumen etc.).

Ausgehend von dem Anliegen der UN-BRK, auf einen gemeinsamen, inklusiven Schulbesuch hinzuwirken, hat der Landtag des Saarlandes am 25.06.2014 das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes beschlossen. Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden alle schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 ihrer wohnortnahen Grundschule eingeschult. Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.

Am Jahresende 2018 wurden insgesamt 762 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durch Integrationshelfer in der Schule im Rahmen des SGB XII individuell betreut.

Davon besuchen 490 Schüler eine Regelschule und 272 Schüler eine Förderschule.

Auch werden zunehmend Kinder und Jugendliche mit Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keine Schule besuchen können, in Förderschulen mit Unterstützung durch Integrationshelfer beschult.

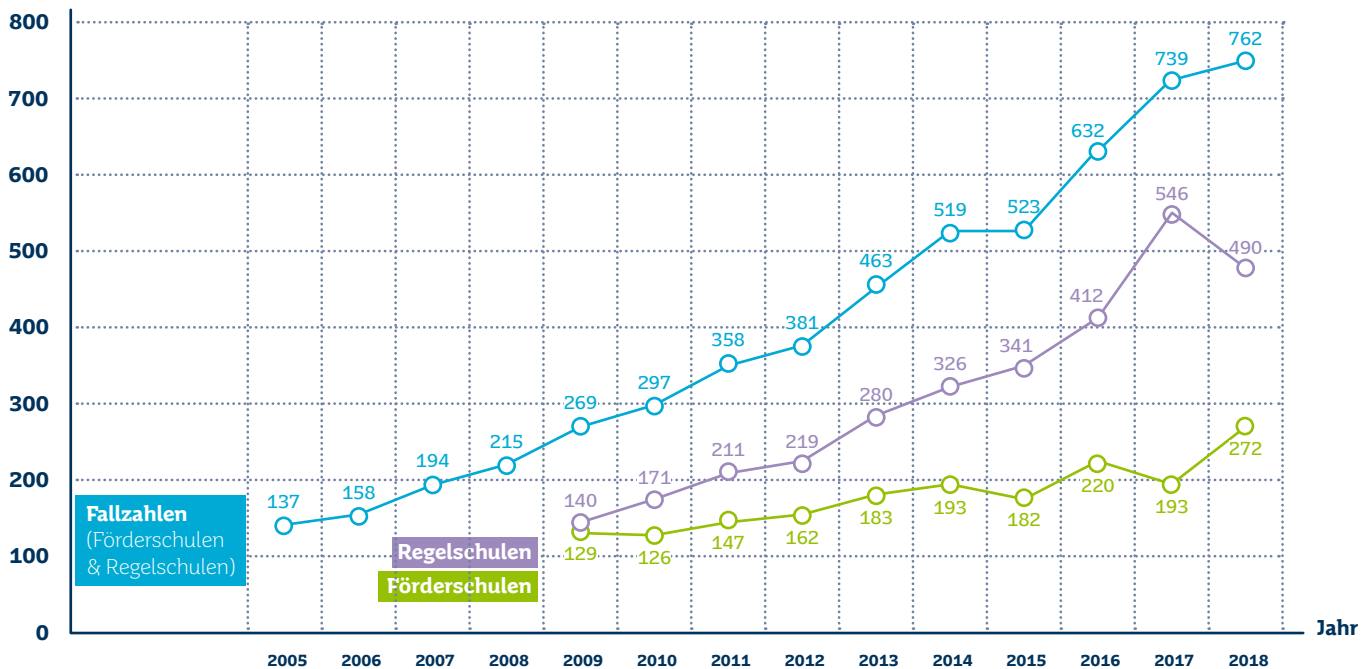
762 Schülerinnen und Schüler wurden zum Jahresende 2018 durch Integrationshelfer betreut.

Diagramm 18

Datenquelle:
eigener Datenbestand

Entwicklung der Fallzahlen zur Betreuung und Förderung für schulpflichtige Kinder (jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)

Fallzahlen



b) Helferpool an Förderschulen

Modellversuch Helferpool an Förderschulen: Bereits mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 hat auf Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nach umfangreicher Vorbereitung der Modellversuch „Helferpool an Förderschulen“ begonnen. Die Durchführung des Modellversuchs erfolgt gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Landesamt für Soziales.

Ziel des Versuchs ist es, die Hilfe für Kinder mit Behinderung zur schulischen Bildung zu optimieren, mehr Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Leistungserbringer zu schaffen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Folgende Schulen nehmen an dem Versuch teil:

- Schule Winterbachsroth, Förderschule geistige Entwicklung, Saarbrücken- Dudweiler
- Eric-Carle-Schule, Private Förderschule geistige Entwicklung, Ottweiler- Mainzweiler
- Rothenberg-Schule, Private Förderschule geistige Entwicklung, Eppelborn-Dirmingen
- Änne-Meier-Schule, Förderschule geistige Entwicklung des Landkreises St. Wendel, Namborn-Baltersweiler
- Waldschule, Förderschule geistige Entwicklung, Saarwellingen
- Schule am Webersberg, Staatliche Förderschule körperliche und motorische Entwicklung, Homburg
- Schule zum Broch, Förderschule geistige Entwicklung, Merzig-Merchingen
- Schule Auf der Wild, Förderschule Lernen (mit Sonderpädagogischem Förderzentrum), Merzig-Brotdorf
- Köllertalschule, Staatliche Förderschule körperliche und motorische Entwicklung, Püttlingen

An den neun ausgewählten Schulen hatten im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 142 Kinder einen Bedarf für die Betreuung durch einen Integrationshelfer bzw. eine -helferin.

Um einen guten Verlauf des Modellversuchs zu erzielen, wurden bereits im Vorfeld Elternabende in den an dem Modell teilnehmenden Schulen unter Einbeziehung aller Beteiligten durchgeführt, damit eine umfassende Information der Eltern, aber auch der Leistungserbringer, Lehrer und Schulleiter gewährleistet ist.

Statt der bisher üblichen Betreuung des jeweiligen Kindes durch einen ganz bestimmten Helfer wird während der Dauer des Modellversuchs durch einen Leistungserbringer ein Pool mit Integrationshelfern und -helferinnen zur Verfügung gestellt, der bedarfsgerecht und flexibel die Erbringung der individuell erforderlichen Hilfe sicherstellt.

Die notwendige Zahl an Helfern und Helferinnen ergibt sich aus dem festgestellten Hilfebedarf, der unter Einbeziehung der Schule in einem zwischen dem Landesamt für Soziales und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmten Clearing-Verfahren ermittelt wird. Bei wesentlichen Änderungen innerhalb des Schuljahres kann eine Anpassung der Poolgröße erfolgen. Der konkrete Einsatz der Helfer und die Leistungserbringung vor Ort werden von der fachlichen Leitung des Leistungserbringers im Einvernehmen mit der Schule koordiniert.

Selbstverständlich wird für jedes Kind im Einzelfall der Anspruch auf Unterstützung durch den an seiner Schule vorhandenen Helferpool durch Bescheid festgestellt. Auch die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs.2 SGB XII sowie zur Option der Beantragung eines Persönlichen Budgets bleiben unberührt.

Zur Begleitung des Projektes ist ein Projektbeirat gebildet worden, der sich aus Vertretern der beiden beteiligten Ministerien, des Landesamtes für Soziales, der Förderschulen, der Leistungserbringer und der Landeselternvertretung der Förderschulen zusammensetzt.

3. Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Vorrangiges Ziel ist es, auch Menschen mit Behinderungen ein inklusives Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Unterstützung hierbei ist über das Integrationsamt (siehe Seite 18), die Agenturen für Arbeit und die Rentenversicherungsträger möglich.

Menschen, die vor dem Hintergrund einer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in der Lage sind, eine zumindest dreistündige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, können in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) tätig werden.

Die Beschäftigung in einer WfbM bietet eine Reihe von Vorteilen, z.B.:

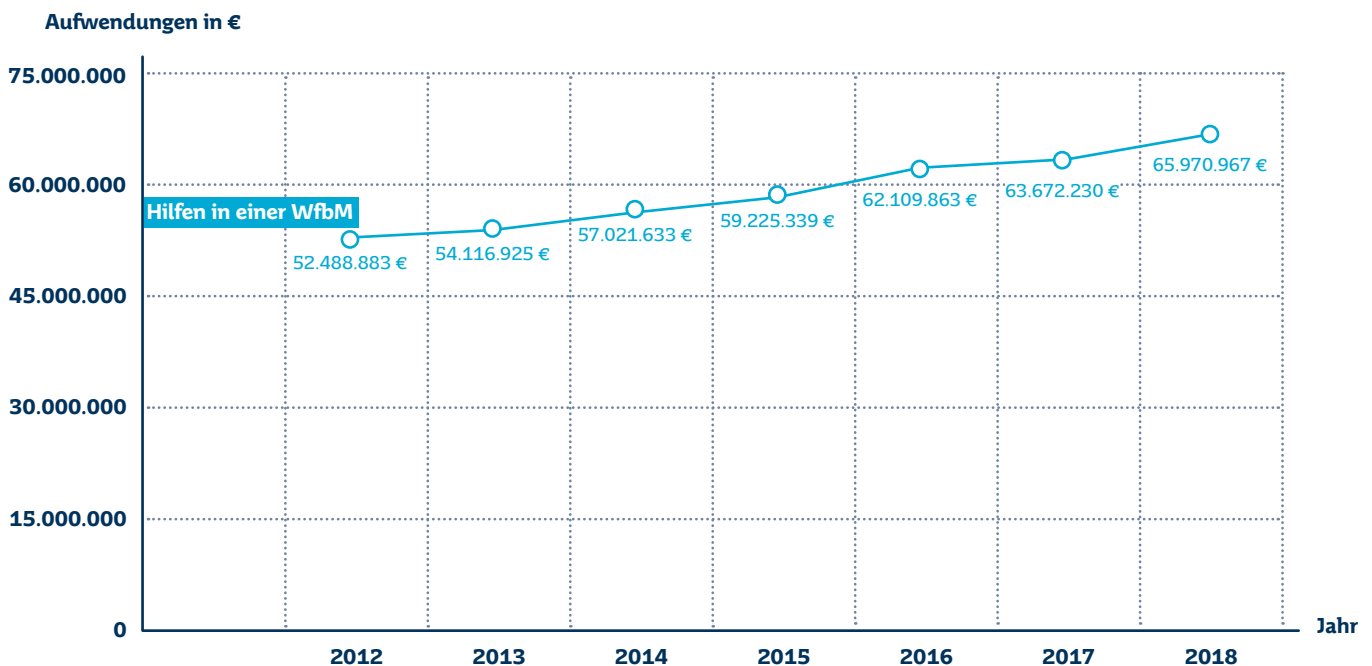
- eine möglichst an die Normalität des Arbeitslebens angepasste Tätigkeit,
- eine individuelle, bedarfsorientierte Förderung und berufsbegleitende Maßnahmen,
- eine arbeitnehmerähnliche Rechtsstellung mit z.B. Anspruch auf Arbeitszeitregelung, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Mitbestimmungsrechte etc.,
- eine, wenn auch geringe, Entlohnung,
- Zuschüsse zur Rentenversicherung über die Lohnzahlung hinaus,
- Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) nach 20-jähriger Beschäftigung in einer WfbM,
- eine Weiterbeschäftigung bis zum Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze.

Die Beschäftigung in einem sogenannten Integrationsbetrieb stellt eine Zwischenstufe zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und den Werkstätten für behinderte Menschen dar (sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit besonderer Förderung).

Diagramm 19

Datenquelle:
eigener Datenbestand

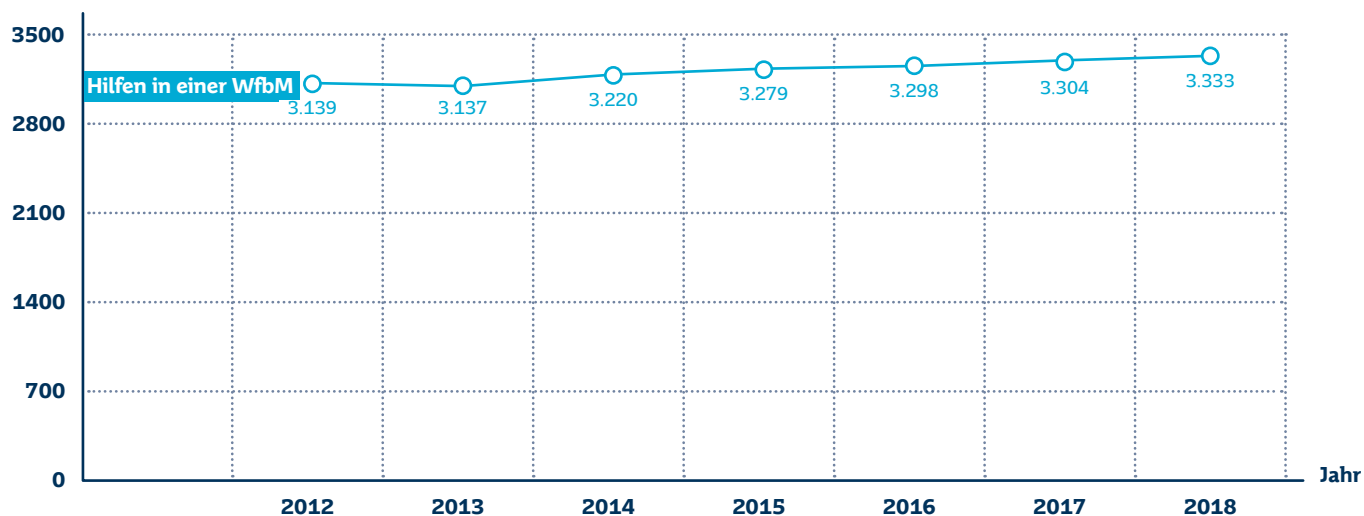
Aufwendungen für Hilfen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung



Fallzahlen für Hilfen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)

Diagramm 20
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Fallzahlen

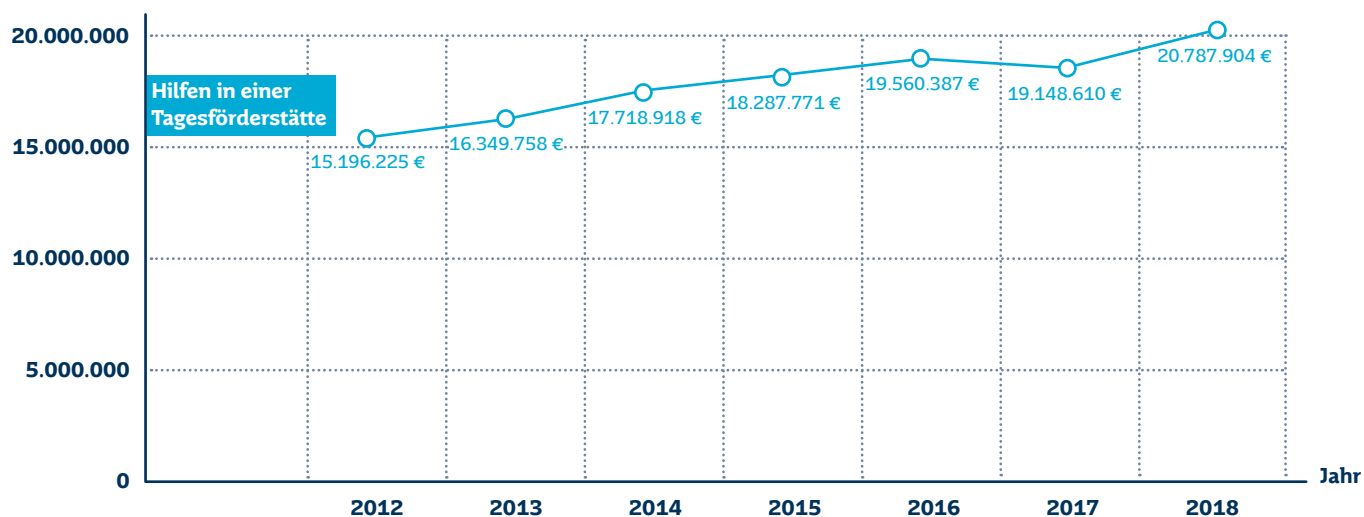


Wer aufgrund schwerster körperlicher und/oder geistiger Behinderung nicht „werkstattfähig“ ist, kann (im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Kapitel 7 SGB IX) an tagesstrukturierenden Fördermaßnahmen in einer Tagesförderstätte teilnehmen.

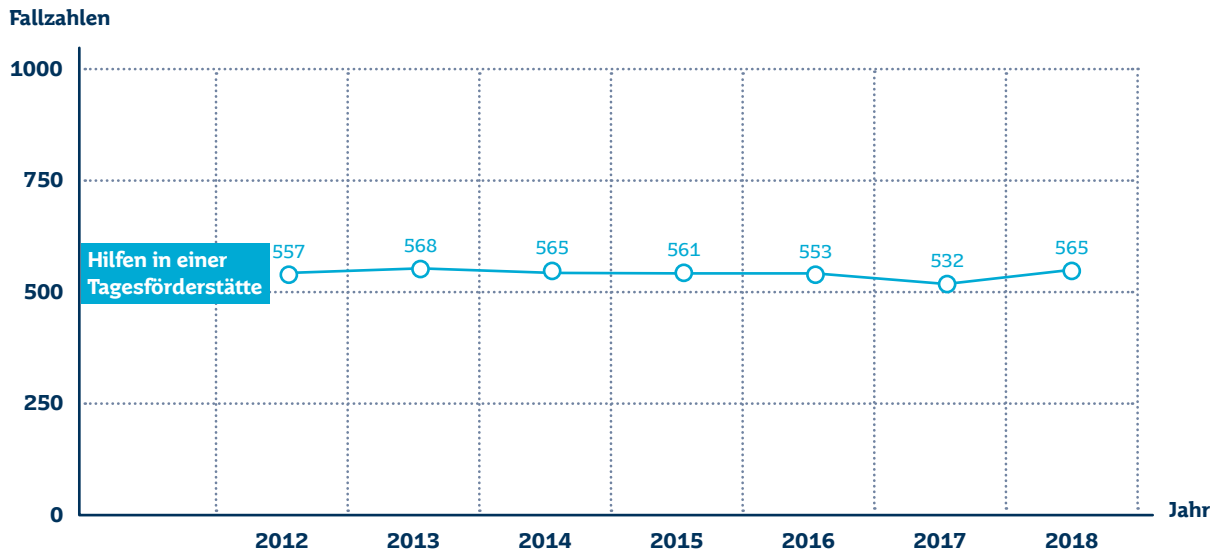
Aufwendungen für Hilfen in einer Tagesförderstätte

Diagramm 21
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Aufwendungen in €



Fallzahlen für Hilfen in einer Tagesförderstätte (jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)



Für Menschen mit seelischer Behinderung bieten sich neben den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zwei weitere Möglichkeiten zur Gewährleistung einer angemessenen Tagesstruktur:

a) Besuch von Tageszentren (acht Tageszentren im Saarland). Dies sind offene Begegnungsstätten für Menschen mit und ohne Behinderung, die Angebote im Bereich von Ergotherapie, Sport/Gymnastik, handwerkliche/kreative Beschäftigung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Freizeitgestaltung, problemorientierte Gesprächsgruppen und niederschwellige Arbeitsangebote bieten.

b) Seit November 2013 besteht das Modellprojekt „**Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen**“, welches in allen Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken mindestens einmal vorgehalten wird.

Menschen mit seelischer Behinderung können acht Tageszentren im Saarland besuchen oder über das Modellprojekt „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ betreut werden.

Dies ist ein individuelles Betreuungsangebot für Menschen mit seelischer Behinderung, die bereits ambulant betreut werden oder wurden und einen Bedarf an Tagesstruktur haben.

Es findet eine individuelle Betreuung zwischen drei bis 15 Wochenstunden statt, mit den Schwerpunkten Ergotherapie, interne oder externe Beschäftigungsmöglichkeiten und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (keine Arbeitsvermittlung). Im 4. Quartal 2018 nahmen saarlandweit bereits insgesamt 116 Menschen mit einer seelischen Behinderung dieses Angebot an.

4. Wohnen

Menschen mit Behinderung wollen ihr Leben so weit wie möglich in freier Selbstbestimmung gestalten. Dies gilt auch für den Lebensbereich „Wohnen“. Es gehört zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen, einen eigenen abgrenzbaren Wohnraum zu haben, diesen

individuell einzurichten und über diesen zu verfügen. Dies ist ein wichtiger Ort für soziale Kontakte und damit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Das Recht auf eigenen Wohnraum gehört zu den Grundbedürfnissen und wird entsprechend gefördert.

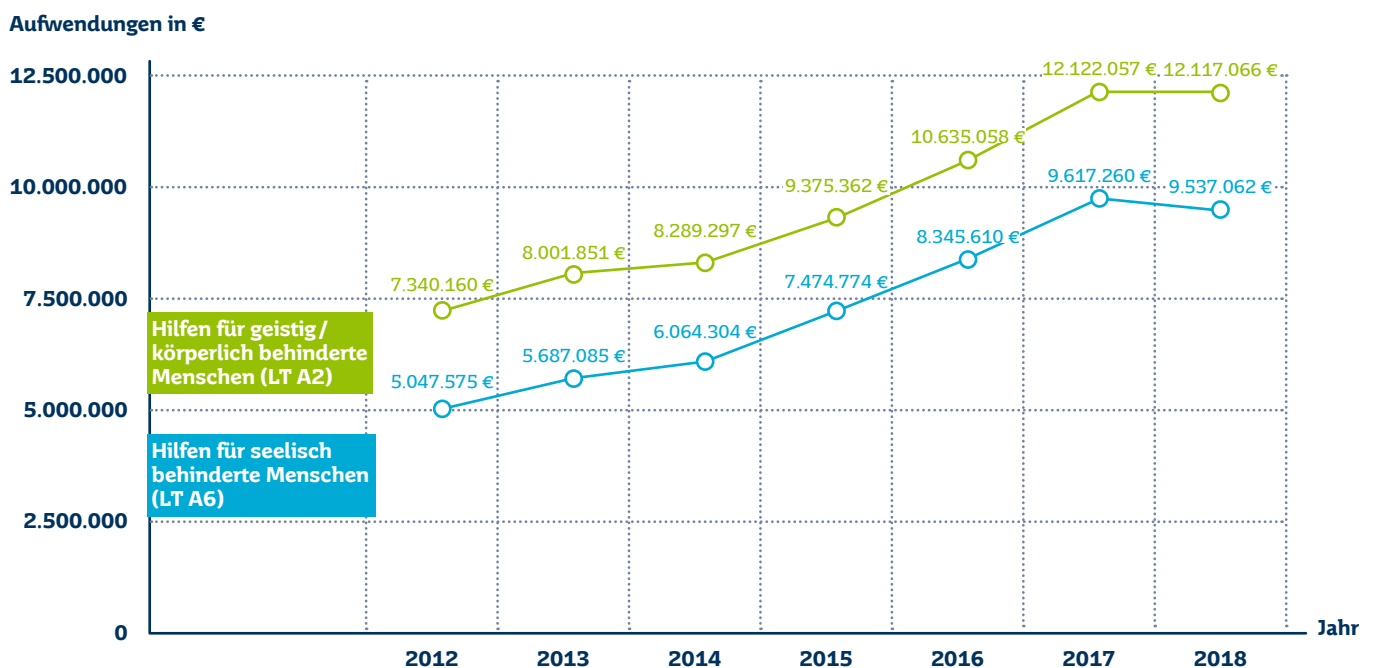
Trotz aller Bemühungen gelingt es nicht jedem behinderten Menschen, aus eigener Kraft selbstbestimmt zu wohnen. Er ist gemessen an seinen Ressourcen zu fördern, damit er sein Recht auf eigenen Wohnraum mit sozialen Kontakten verwirklichen kann. Im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat er das Recht auf adäquate Wohnungshilfe, Hilfen bei der alltäglichen Lebensführung, Beziehungsgestaltung, psychische Hilfen und vieles andere mehr.

Beim „Wohnen“ sind im Wesentlichen zu unterscheiden:

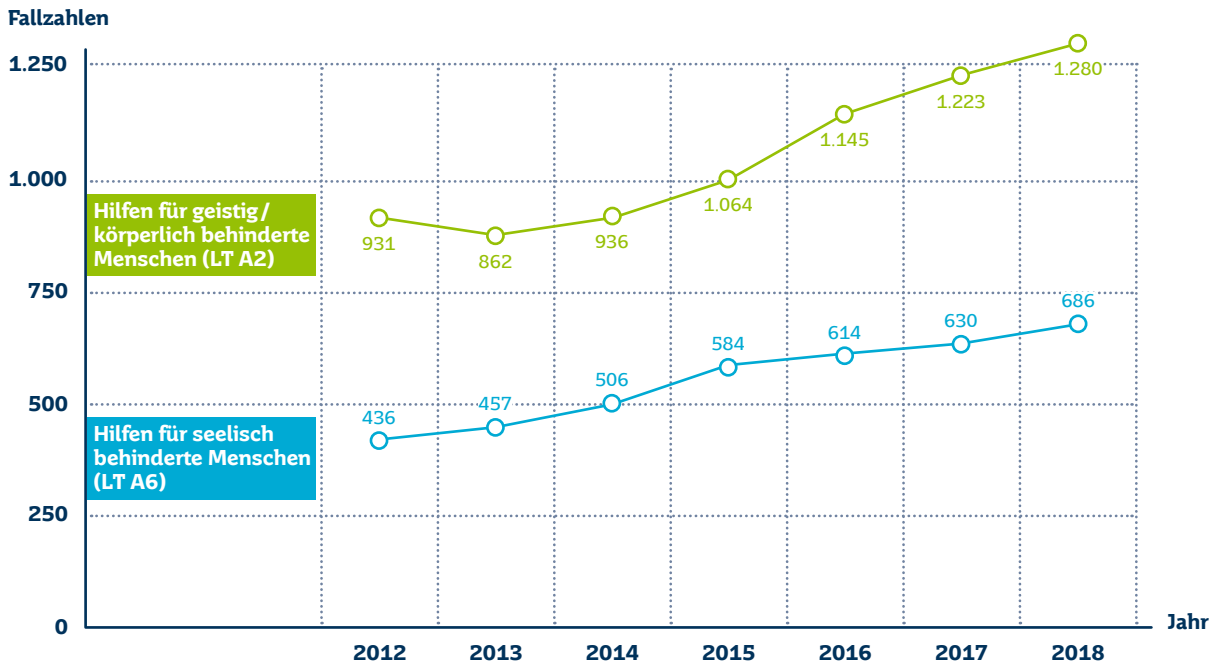
- selbstständiges Wohnen in der eigenen Häuslichkeit ohne Unterstützungsbedarf,
- Wohnen in der eigenen Familie oder bei Angehörigen,
- selbstbestimmtes Wohnen mit ambulanten Hilfen,
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien,
- stationäres Wohnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (in den Formen Wohneinrichtungen mit intensiver Betreuung, Außenwohngruppen, Trainingswohnen, Therapeutische Wohngruppen, Kurzzeitwohnen),
- stationäres Wohnen in Pflegeeinrichtungen,
- stationäres Wohnen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Aufwendungen für die Hilfeart „Selbstbestimmtes Wohnen“

Diagramm 23
Datenquelle:
eigener Datenbestand



Fallzahlen für die Hilfeart „Selbstbestimmtes Wohnen“ (jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)



Es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“, d.h. zunächst sollen alle Möglichkeiten der ambulanten Hilfen ausgeschöpft werden. Dies dient insbesondere dem Interesse des Menschen mit Behinderung, da er im ambulanten Bereich am ehesten selbstbestimmt leben kann.

Viele Menschen können trotz einer Behinderung selbstständig und ohne Hilfen in ihrer Wohnung leben und wohnen. Eine Voraussetzung für ein selbstständiges Wohnen ist, dass hinreichend geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Es fehlt nach wie vor insbesondere an rollstuhlgerechten Wohnungen, aber auch an geeignetem Wohnraum zu Mietpreisen, die im Rahmen der Sozialhilfe finanziert werden können.

Wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass es für Angehörige oft eine erhebliche Belastung bedeutet, wenn sie einen Menschen mit Behinderung zu Hause unterstützen.

Ein selbstständiges Wohnen ist jedoch nicht bei allen behinderten Menschen möglich. Wenn sie stationär betreut werden müssen, soll die Hilfe so ausgestaltet sein, dass auch in der Einrichtung das Leben in der Gemeinschaft gefördert wird.

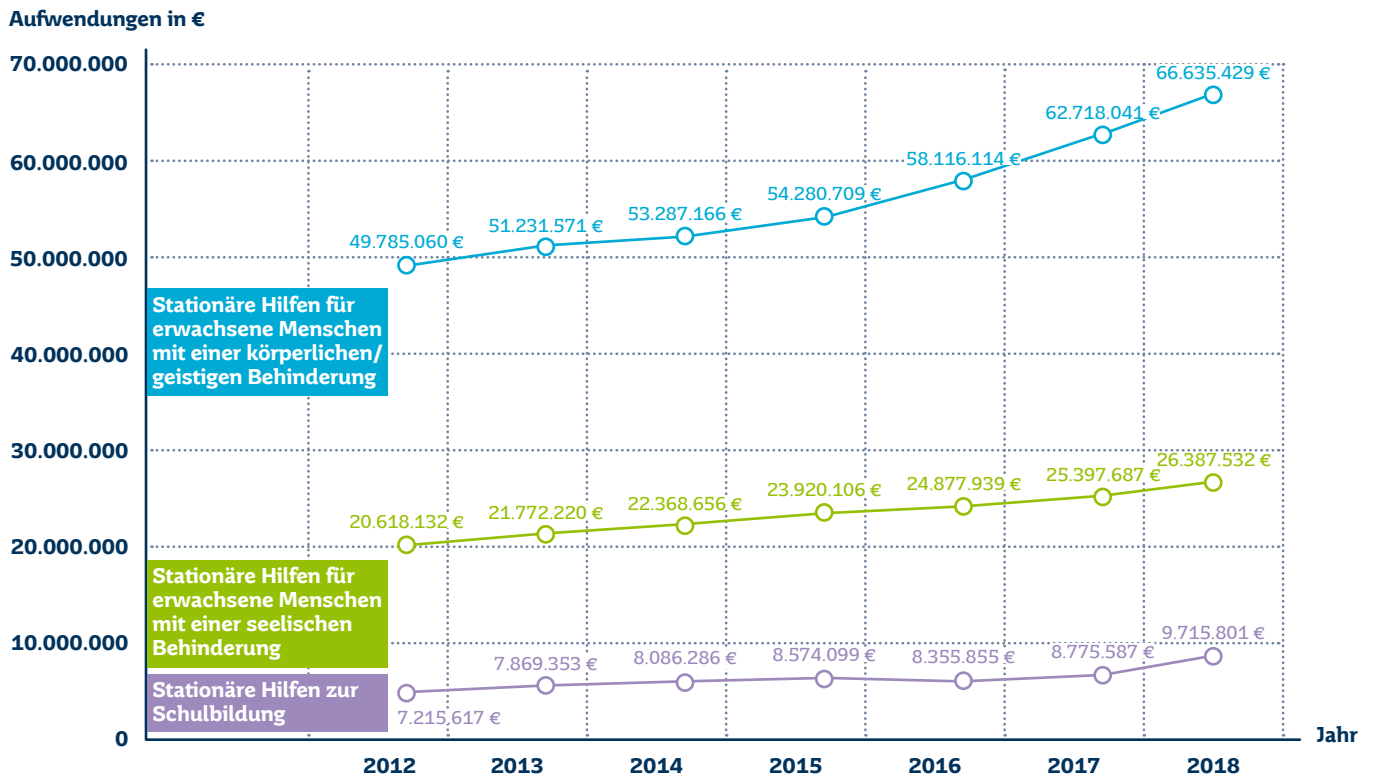
Im Saarland stehen derzeit
2.189 Plätze in Wohnheimen für
erwachsene Menschen mit
Behinderungen zur Verfügung.

Insgesamt stehen im Saarland 2.189 Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zur Verfügung (Stand: Dezember 2018).

Aufwendungen für ausgewählte stationäre Wohnformen

Diagramm 25

Datenquelle:
eigener Datenbestand

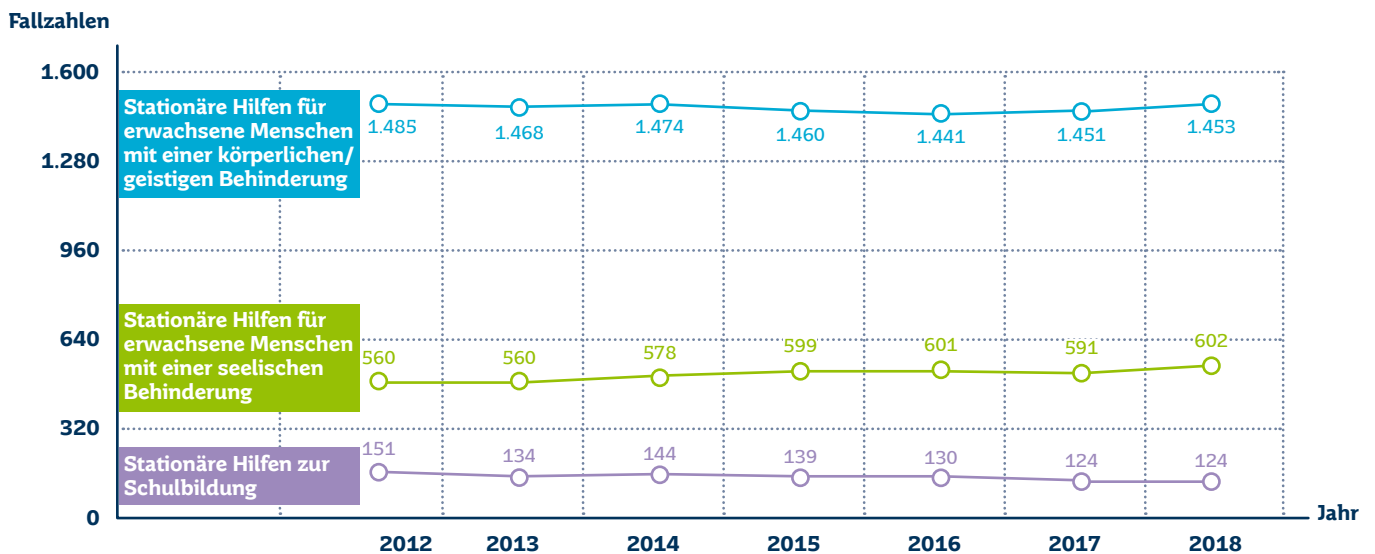


Fallzahlen für ausgewählte stationäre Wohnformen

(jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres)

Diagramm 26

Datenquelle:
eigener Datenbestand



Medizinisch-Pädagogischer Dienst

Aufgabe des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes ist die Erstellung von medizinischen/pädagogischen Gutachten als Grundlage für Verwaltungsentscheidungen im Rahmen

- der Eingliederungshilfe,
- der Hilfe zur Pflege und
- der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Außerdem finden hier die Beratungen zu den Möglichkeiten der ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfe einschließlich des Persönlichen Budgets statt. Das Ziel ist es dabei, Betroffene und deren Angehörige frühzeitig zu beraten und auch trägerübergreifend Hilfemöglichkeiten im Sozialraum aufzuzeigen.

Der Medizinisch-Pädagogische Dienst stellt zudem den individuellen Hilfebedarf in der Eingliederungshilfe fest und führt die Hilfeplanung einschließlich der Vereinbarung individueller Ziele durch. Die Zuständigkeit der Fachkräfte des Pädagogischen Fachdienstes erfolgt nach Regionen, so dass grundsätzlich immer dieselbe Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Anzahl der medizinischen Gutachten entwickelte sich seit 2010 wie folgt:

Im Bereich der pädagogischen Gutachten stellt sich die Entwicklung seit 2010 wie folgt dar:

2010	685
2011	874
2012	451
2013	474
2014	706
2015	894
2016	1.249
2017	1.204
2018	1.166

Hierbei handelt es sich um Gutachten im Zusammenhang mit Anträgen auf ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe sowie

2010	1.030
2011	1.073
2012	1.185
2013	1.793
2014	2.367
2015	2.862
2016	3.296
2017	3.398
2018	3.854

um Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets. Der enorme Anstieg der Gutachten ab dem Jahr 2013 resultiert aus der neuen Konzeption und der personellen Aufstockung des Pädagogischen Fachdienstes. Darüber hinaus sind im Jahr 2018 insgesamt 87 Beratungsgespräche im pädagogischen Dienst durchgeführt worden.

Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Am 01.04.2017 hat die Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ihre Arbeit im Saarland aufgenommen. Seit dem 1. Januar 2017 gibt es die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Sie unterstützt Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter den Folgen daraus leiden.

Die neu eingerichtete Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat eine Laufzeit von fünf Jahren.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin und hat eine Laufzeit von fünf Jahren: vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021. Anmeldungen der Betroffenen sind – aufgrund einer Fristverlängerung – bis zum 31. Dezember 2020 möglich. Alle Bundesländer haben Beratungsstellen eingerichtet. Im Saarland ist die Stelle beim Landesamt für Soziales angesiedelt und mit zwei Halbtagskräften – einer Sozialarbeiterin und einer Psychologin – personalisiert.

Die Stiftung sieht folgende Leistungen vor:

- die öffentliche Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Leides und Unrechts,
- die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse,
- die Anerkennung durch Beratungsgespräche in den Anlauf- und Beratungsstellen und
- Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen personenbezogenen Geldpauschale zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro und einen einmaligen pauschalen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche (Rentenersatzleistung), der bei einer Arbeit von bis zu zwei Jahren 3.000 Euro und bei einer Arbeit von mehr als zwei Jahren 5.000 Euro beträgt.

Ziel der Beratungsgespräche ist, die Betroffenen bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung der eigenen Geschichte zu begleiten. Mit dem persönlichen Gespräch leisten die Beraterinnen der Anlauf- und Beratungsstellen einen wesentlichen Beitrag zur individuellen Anerkennung des erlittenen Leids und erfahrenen Unrechts, das den Betroffenen widerfahren ist. Betroffene nehmen zunächst telefonisch oder postalisch Kontakt zur Anlauf- und Beratungsstelle im Bundesland



des derzeitigen Wohnortes auf. Es folgt ein persönliches Beratungsgespräch (auch aufsuchend, falls erforderlich), um das Vorgehen zu besprechen und das Erlebte gemeinsam aufzuarbeiten. Durch Unterstützung der Beraterinnen in der Anlauf- und Beratungsstelle wird nach Prüfung der Voraussetzungen ein Erfassungsbogen ausgefüllt, welcher zur abschließenden Prüfung auf Schlüssigkeit an die Geschäftsstelle in Bochum gesandt wird. Die Anlauf- und Beratungsstelle erhält eine schriftliche Information über das Ergebnis und teilt dieses dem Betroffenen mit. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es zur Auszahlung durch die Geschäftsstelle.

Mit diesen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen soll zum einen ein weiterer Beitrag zur Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts und zur Befriedung geleistet werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind. Zum anderen sollen dadurch heute noch bestehende Folgewirkungen, die ihre Ursache in dem erlittenen Leid und Unrecht haben, gemildert werden.

Im Saarland wurden bisher in sieben Fällen Unrecht und Leid anerkannt und Unterstützungsgeld ausgezahlt.

Die Anzahl an Vorsprachen (auch telefonisch) und konkreten Beratungsgesprächen im Landesamt für Soziales beliefen sich 2018 auf insgesamt 37. In sieben Fällen wurden in 2018 im Saarland Unrecht und Leid anerkannt und Unterstützungsleistungen über die Bundesgeschäftsstelle ausgezahlt.

Regress und Ordnungswidrigkeiten in der Sozialen Pflegeversicherung

Die Fachbereiche Regress im Sozialen Entschädigungsrecht und Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind nur allzu oft tabuisierte Bestandteile einer sozialen Dienstleistungsbehörde wie dem Landesamt für Soziales. Die soziale Gesetzgebung erscheint nicht der geeignete Ort für die Regelung zur Durchsetzung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen und zur Strafverfolgung in Bußgeldsachen.

So ist die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ein Schwerpunkt im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Bezifferung und Geltendmachung der Forderungen gegen Drittverpflichtete sind weitere Schwerpunkte in der Verfahrensabwicklung im Fachbereich Regress. Auch die Festsetzung und Verfolgung von Strafzahlungen nach dem OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz der Sozialen Pflegeversicherung ist der Solidaritätsgemeinschaft der Versicherten geschuldet.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung gerichtet. So ist durch die stringente Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen und die interne Erarbeitung effizienzsteigernder Verfahrensvorgaben eine Konzentration der Aufgaben erfolgt. Eine Prozessoptimierung erfahren die Aufgabenbereiche durch die jeweils auf die Bereiche abgestellten EDV-Programme.

Diagramm 27
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand

Datenentwicklung im Bereich der Regress- und OWiG-Verfahren

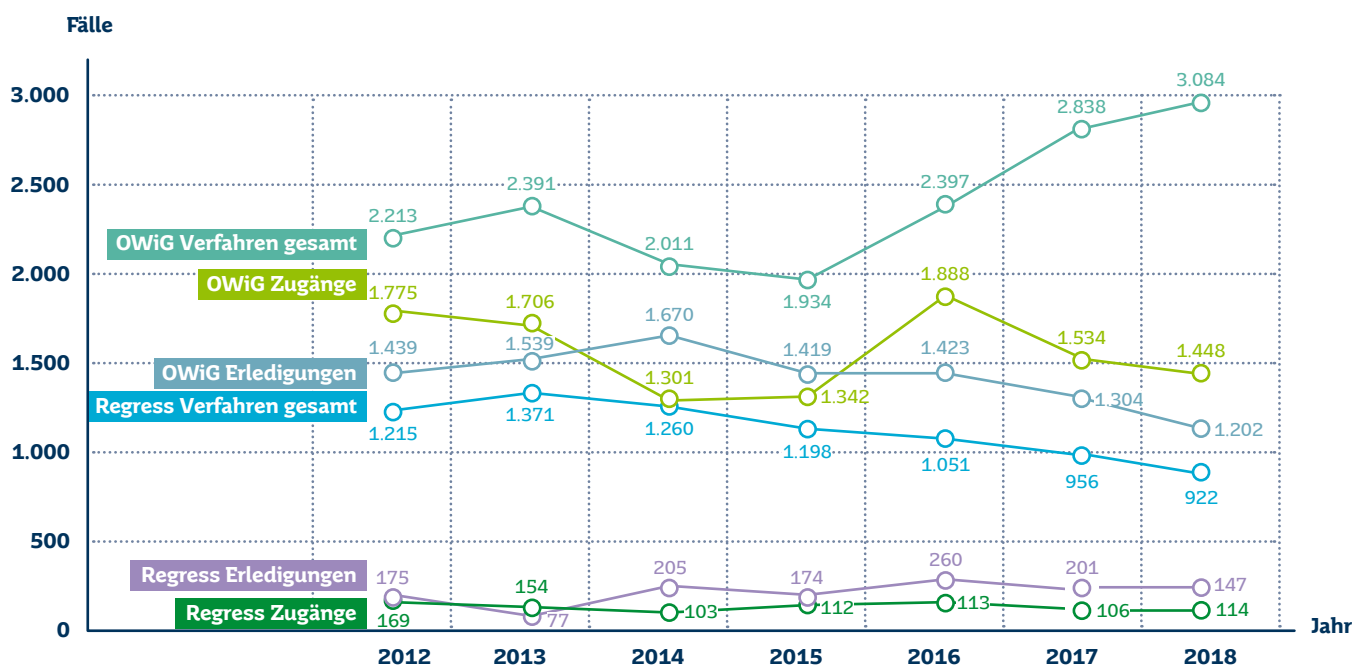
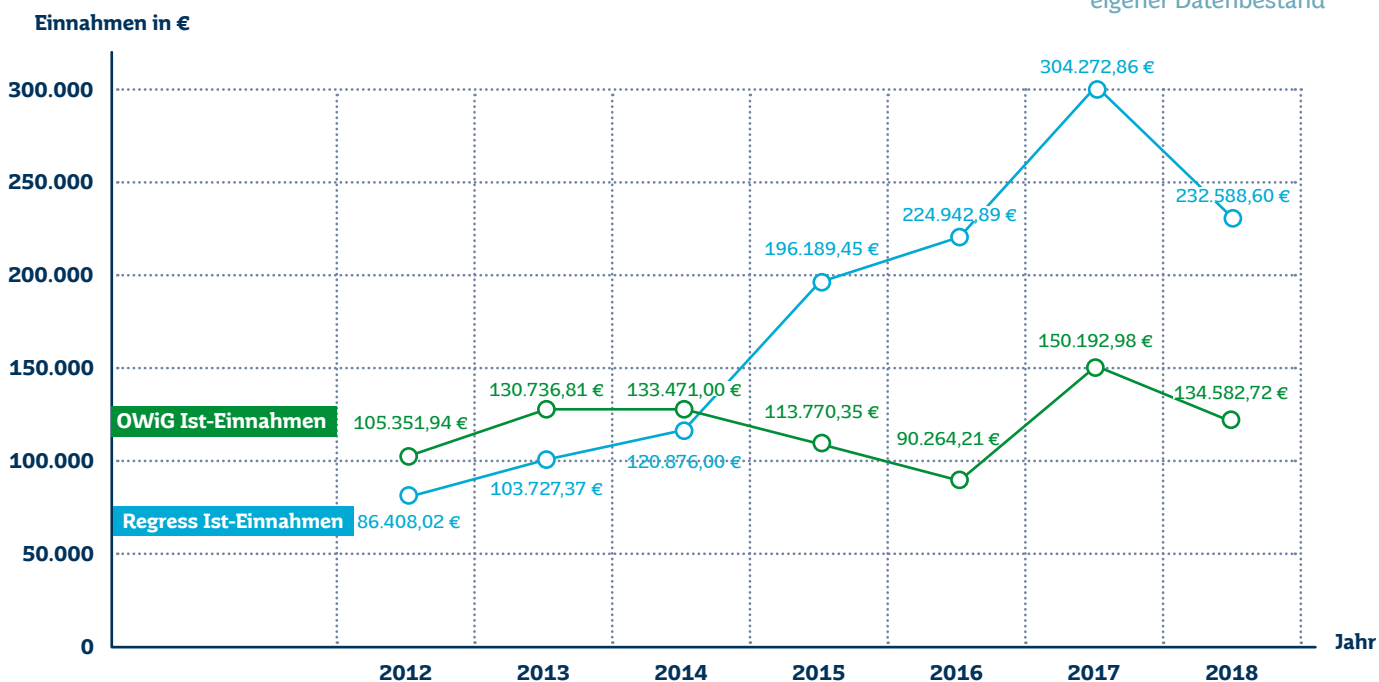


Diagramm 28
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand



* Anmerkung zu Diagramm 28
 Bisher waren in dieser Tabelle ausschließlich Einnahmen aus Regressverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz aufgeführt. In Regressverfahren aus den Bereichen Bundesversorgungsgesetz (BVG), Zivildienstgesetz (ZDG) und Blindenrente wurden noch weitere Einnahmen wie folgt eingenommen: BVG in Höhe von 1.342,67 €, Blindenrente in Höhe von 340,00 € und ZDG in Höhe von 34.865,47 €. Somit ergeben sich Gesamteinnahmen in Höhe von 269.136,74 €.

Der Versorgungsärztliche Dienst

Der Versorgungsärztliche Dienst beurteilt geltend gemachte Gesundheitsstörungen nach ihrer Art und ihrem Ausmaß.

Versorgungsärztliche Gutachten im Bereich des Versorgungsärztlichen Dienstes sind Grundlage für Verwaltungsentscheidungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht. Unter Beachtung der seit 01.01.2009 anzuwendenden Versorgungsmedizinischen Grundsätze sind geltend gemachte Gesundheitsstörungen nach Art und Ausmaß zu beurteilen, im Sozialen Entschädigungsrecht unter Angabe des Grades der Schädigung (GdS) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertenrecht. Nach dem Schwerbehindertenrecht sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen in finaler Betrachtungsweise festzustellen, zu Merkzeichen (Nachteilsausgleichen) ist Stellung zu nehmen. Im Sozialen Entschädigungsrecht ist bei der hier geltenden Kausalitätsbeurteilung zu prüfen, ob eine geltend gemachte Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis in ursächlichem Zusammenhang steht. Diese Kausalitätsbeurteilung findet sich – abgesehen von der Unfallversicherung – in keinem anderen Bereich und erfordert besondere Kenntnisse von ursächlichen Faktoren der Gesundheitsstörungen, deren Auswirkungen, Folgen und Spätschäden.

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts gab es 2018 15.872 abgeschlossene Verfahren. Darunter waren der Anteil der Abhilfeverfahren 2018 mit 5.855 Erledigungen und die bearbeiteten Klageverfahren mit 1.802 Fällen. Die bearbeiteten Widersprüche waren mit 1.145 Erledigungen fast konstant der letzten Jahren.

Im Sozialen Entschädigungsrecht waren die Fallzuweisungen im Bundesversorgungsgesetz – BVG (Kriegsopfer) infolge des altersbedingten Rückgangs der Anträge auch 2018 erwartungsgemäß bei 15 Fällen rückläufig. Auch die Gesamtzahl der Fallzuschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts war in den letzten Jahren rückläufig und lag 2018 bei 838 bearbeiteten Verfahren.

Im Bereich des Opferentschädigungsrechts wurde der versorgungsärztliche Dienst bei 172 Verfahren beteiligt.

Bei den Blindheitshilfverfahren waren es 406 bearbeitete Fälle.

Bilder des Jahres, Teil 2



Teilnahme SaarVital Dillingen März 2018



Teilnahme Familienfest
15.09.2018 in St.Wendel



Teilnahme Seniorentag
Landkreis Neunkirchen
September 2018



Teilnahme Fest der Inklusion Juni 2018



Familie

Elterngeldstelle

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist ein Bundesgesetz. Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Die Länder führen das BEEG im Auftrag des Bundes aus (Auftragsverwaltung). Die Gesetzeswahrnehmung erfolgt im Saarland zentral im Landesamt für Soziales. Die Ausgaben für das Elterngeld trägt der Bund. Das BEEG beinhaltet die Regelungen zum Elterngeld, zur Elternzeit und zum Betreuungsgeld. Die Vorschriften zum Betreuungsgeld wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 für nichtig erklärt; aus Gründen des Bestandsschutzes wurde die Leistung aber noch bis zum 16. Mai 2018 zur Auszahlung gebracht.

Es gibt drei Varianten des Elterngeldes: Basiselterngeld, ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus.

Am 01.01.2015 ist das Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten. Die Regelungen zum ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus gelten für Geburten seit dem 01.07.2015. Mit der Einführung des ElterngeldPlus gibt es Elterngeld nun in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Eltern können für jeden Lebensmonat entscheiden, welche Elterngeldvariante sie erhalten möchten. Wie lange sie Elterngeld bekommen, hängt davon ab, für welche Varianten sie sich entscheiden.

Basiselterngeld

Eltern können weiterhin 14 Monate Basiselterngeld nach der Geburt des Kindes erhalten (zwölf Monate plus zwei Partnermonate, die die Familie zusätzlich erhält, wenn beide Eltern das Elterngeld in Anspruch nehmen), die sie frei untereinander aufteilen können. Das Basiselterngeld beträgt grundsätzlich 65% des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Für Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Nettoeinkommen hatten, steigt der Prozentsatz, mit dem das Elterngeld das wegfallende Einkommen ersetzt, zunächst in kleinen Schritten von 65 auf 67%. Für Eltern mit vorgeburtlichen Einkommen von weniger als 1.000 Euro steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100%.

ElterngeldPlus

Mit dem ElterngeldPlus soll eine Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich besser abgesichert werden. Eltern können einen Monat Basiselterngeld gegen zwei Monate Elterngeld Plus tauschen. Dadurch erhalten sie bis zu 24 Monate Elterngeld Plus. Durch die längere Bezugsdauer erhalten Eltern monatlich maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, sofern sie während des Elterngeld-Bezugs nicht arbeiten. Insbesondere Eltern, die in Teilzeit arbeiten möchten, können mit ElterngeldPlus in der Regel ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 Euro, höchstens 900 Euro.

Mit dem ElterngeldPlus können Eltern, die in Teilzeit arbeiten möchten, ihr Budget besser ausschöpfen.

Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen möchten. Als Partnerschaftsbonus können die Eltern jeweils vier zusätzliche Monate mit ElterngeldPlus bekommen. Das ist nur in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten möglich. Voraussetzung ist, dass beide Eltern in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.

Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterngeldstelle obliegt auch die Beratung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Elternzeit. Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass dieser sie bis zu drei Jahren von der Arbeit freistellt. Elternzeit kann pro Kind bis zu drei Jahren genommen werden. Der Beginn ist frühestens ab Geburt des Kindes möglich, als Mutter des Kindes frühestens im Anschluss an den Mutterschutz. Die Elternzeit endet spätestens am Tag vor dem achten Geburtstag des Kindes. Beratungen zur Elternzeit werden zahlenmäßig nicht erfasst.

DV-Organisation der Elterngeldstelle

Die Elterngeldstelle nutzt für die Umsetzung des seit dem 01.01.2007 geltenden Elterngeldgesetzes eine Software, die nach den neuesten Design-Prinzipien einer serviceorientierten Architektur realisiert wurde.

Die Einführung der elektronischen Akte ermöglicht seit zehn Jahren eine effektive Antragsbearbeitung.

Moderne grafische Benutzeroberflächen und die Einführung der elektronischen Akte ermöglichen den Sachbearbeitern bereits seit über zehn Jahren eine effektive Antragsbearbeitung. Für die mit dem Elterngeld betrauten Mitarbeiter der Elterngeldstelle bietet die Lösung eine komfortable, intuitiv zu bedienende Arbeitsumgebung. In diese sind die gängigen Office-Produkte für Textverarbeitung und Excel nahtlos integriert und können direkt aus der laufenden Vorgangsbearbeitung heraus aufgerufen werden.

Einsatz der digitalen Akte

Das DV-Fachverfahren Elterngeld ist für das Arbeiten an zwei Bildschirmen konzipiert und bereits bei Einführung im Jahre 2007 mit der digitalen Akte versehen. Ein Bildschirm gibt die Maskensteuerung und Befehlseingabe vor, der andere Monitor zeigt dem Bearbeiter die Dokumente bzw. die Akte des Falles. Durch den Einsatz der digitalen Akte wird ein hoher Benutzerkomfort mit durchgängiger Transparenz der Vorgangsbearbeitung erzielt. Darüber hinaus wird die elektronische Vorgangsbearbeitung mit schnellen Zugriffszeiten bei Auskünften jeder Art ermöglicht. Weiterer Vorteil der digitalen Akte ist der Wegfall der Archivierung von Papierakten, die Office Integration, der IT-gestützte Ablauf von Posteingang bis zur Bescheiderstellung und die Versendung über mehrere Arbeitsplätze hinweg (Workflow-Steuerung).

Integrierte Bescheiderteilung

Darüber hinaus verfügt das DV-Fachverfahren über die gängigen Office-Produkte für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation. Diese Komponenten sind nahtlos integriert und können direkt aus der laufenden Vorgangsbearbeitung heraus genutzt werden. Sämtliche Antragsdokumente werden gescannt und workflowgestützt weiterbearbeitet. Ein integriertes Dokumenten-Management-System (DMS) sorgt hierbei für die zentrale Archivierung und rasche Wiedergabe von Dokumenten. In diesem Zusammenhang werden auch die Bedienstellen seit Jahren technisch unterstützt und entlastet.

Onlineantragstellung (genutztes Subverfahren aus Bayern)

Saarländische Eltern haben bereits seit 2008 die Möglichkeit, ihren Antrag auf Elterngeld im Online-Verfahren zu stellen. Hierbei werden mittels Online-Übernahmeverfahren die persönlichen Daten des Antragstellers automatisiert übermittelt. Im weiteren Schritt muss der elektronische Kurzantrag ausgedruckt und nebst erforderlichen Unterlagen unterschrieben zugesandt werden. Das Saarland übernimmt, in Kooperation mit dem Bundesland Bayern, eine Vorreiterstellung. Das Onlineverfahren bildet ein von Bayern dem Saarland bereitgestelltes Subverfahren zum DV-Fachverfahren Elterngeld und erfreut sich stetiger Beliebtheit. Abgesehen von den beiden genannten Bundesländern gibt es bis dato bundesweit keinen vergleichswisen Service für anspruchsberechtigte Eltern.

Das Jahr 2018 stand im Zeichen der Digitalisierung. Um dem eigenen technischen Anspruch gerecht zu werden, sind weitere Schritte zur vollumfänglichen Digitalisierung bereits in Planung. In diesem Zusammenhang wurde eine Arbeitsgruppe „Digitalisierung Elterngeldstelle“ initiiert, um den Stand der Digitalisierung im Elterngeld weiter voranzutreiben.

Statistik Elterngeldstelle

Im Jahr 2017 wurden insgesamt **9.717** Elterngeldanträge gestellt. Im Jahr 2018 belief sich die Zahl auf **10.096** gestellte Elterngeldanträge (davon 2.212 Online-Anträge). Es wurden im Jahr 2018 insgesamt **13.124** Bescheide erteilt.

Hiervon waren:

- **10.246 Bewilligungen**
- **135 Ablehnungen**
- **2.743 sonstige Bescheide** (Neuberechnungen, Endgültige Festsetzungen etc.)

Insgesamt wurden im Jahr 2018 13.230 Unterlagenanforderungen aufgrund unvollständiger Elterngeldanträge versandt.

Ausgaben an Bundesmitteln

Im Jahr 2017 belief sich die Gesamtauszahlung an Elterngeld auf **63.468.029,71 €**. Im Jahr 2018 stiegen die Gesamtauszahlungen auf **66.305.362,74 €**.

Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen des BEEG sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken vierteljährlich gemäß § 22 BEEG durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt und sind mit einer Auskunftspflicht nach § 23 BEEG verbunden.

Forderungsmanagement

Die Ausgaben für das Elterngeld trägt der Bund. Ihm stehen auch die Einnahmen zu, die die leistungsbeziehenden Personen bei überzahltem Elterngeld zurückzahlen haben. Der Forderungseinzug obliegt der Elterngeldstelle. Sie ist für die Erfassung, Überwachung und Beitreibung der Forderungen zuständig. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 123.663,89 € überzahltes Elterngeld vereinnahmt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 112.861,33 € überzahltes Elterngeld vereinnahmt.

Die Gesamtzahl der offenen Forderungsfälle belief sich in 2018 auf 212 mit einer Gesamtforderungssumme in Höhe von 240.479,13 Euro.

Ordnungswidrigkeiten

Das Elterngeldgesetz sieht nach § 14 BEEG bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren vor. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 14 Abs. 1 BEEG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Im Jahr 2017 wurden 47 und im Jahr 2018 insgesamt 24 Verfahren eingeleitet.

Die Elterngeldstelle übernimmt die Erfassung, Überwachung und Beitreibung von zu viel gezahltem Elterngeld.



Gesundheit

**Zentralstelle für Gesundheitsberufe,
Landesprüfungsamt.
Koordinierungsstelle ausländischer
Gesundheits- und Pflegeberufe,
BQFG, Approbationen und
Berufserlaubnisse**

In der Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt und in der Koordinierungsstelle ausländischer Gesundheits- und Pflegeberufe, BQFG, Approbationen und Berufserlaubnisse waren 2018 zehn (ab April elf) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon drei in Teilzeit) beschäftigt.

Die Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt ist zuständig für alle nicht akademischen Gesundheitsfachberufe und nimmt weitreichende Aufgaben in den Bereichen Anerkennung von Ausbildungsstätten, Prüfung und Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung der staatlich geregelten Gesundheitsfachberufe sowie der Fachweiterbildungen wahr, wie beispielsweise der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, der Altenpflegerinnen und -pfleger, der Ergo- und Physiotherapeuten oder auch der Fachpfleger für den operativen und endoskopischen Funktionsdienst.



Die Zentralstelle für Gesundheitsberufe ist zuständig für die Anerkennung von Schulen und Weiterbildungsstätten im Bereich der Gesundheitsfachberufe und hat für Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungen Prüfungsausschüsse bei den staatlich anerkannten Schulen und Weiterbildungsstätten eingerichtet. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie, Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist ebenfalls dort angesiedelt. Für die Studierenden der Humanmedizin und der Pharmazie sowie für die Auszubildenden in Psychologischer Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nimmt das Landesamt für Soziales die Aufgaben des Landesprüfungsamtes wahr und führt die bundesweit einheitlichen Zentralprüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker und nach dem Psychotherapeutengesetz durch. Auch für Studierende der Zahnmedizin wurden an den Universitätskliniken des Saarlandes Prüfungsausschüsse eingerichtet. Die Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Studienzeiten im Bereich der Medizin, Pharmazie, der Psychologischen Psychotherapie und der Zahnmedizin ist dabei ebenso ein wichtiger Teil des Aufgabenbereichs wie die Prüfung und Anrechnung anderer Berufsausbildungen auf den Krankenpflegedienst.

Seit 2015 bietet das Landesamt für Soziales einen besonderen Service für Studenten und Auszubildende der Medizin, Pharmazie, Psychologischen Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Durch die Einführung des Fachverfahrens Supra-Online werden die Antragstellung und die Abläufe im Landesprüfungsamt vereinfacht. Studenten und Ausbildungsteilnehmer in den genannten Bereichen können sich nun online für alle Abschnitte der Staatsexamina anmelden, d. h. sie können die Anmeldung flexibel z.B. von zuhause vornehmen.

Darüber hinaus können Studenten und Ausbildungsteilnehmer mit Einführung des sog. Supra-Online Verfahrens einen Großteil des Schriftverkehrs mit dem Landesprüfungsamt über elektronisch passwortgeschützte Postfächer führen.

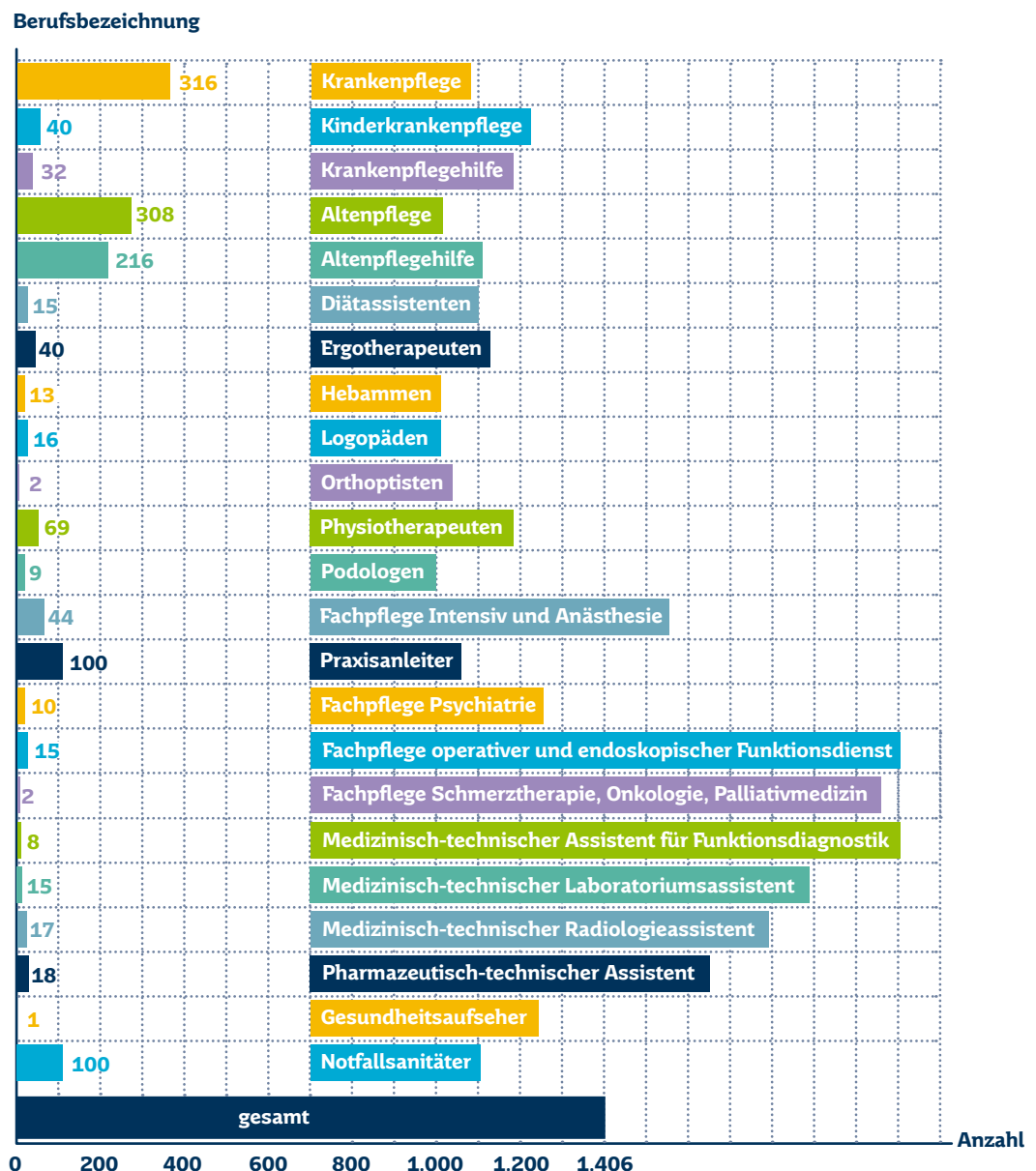
Schließlich ist die Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt zuständig für die berufsrechtlichen Verfahren im akademischen und nicht akademischen Bereich.

Im Jahre 2018 wurden durch die Zentralstelle für Gesundheitsberufe nachfolgende Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung (Ausbildung Inland inklusive Fachweiterbildungen und Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen) erteilt:



Diagramm 29
 Datenquelle:
 eigener Datenbestand

Übersicht erteilter Berufserlaubnisse der einzelnen Gesundheitsberufe in 2018



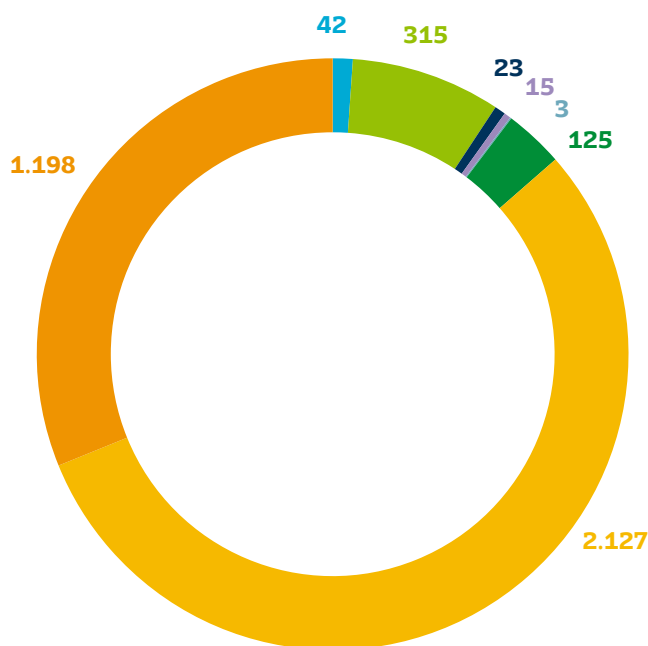
Aufgabe der **Koordinierungsstelle ausländischer Gesundheits- und Pflegeberufe, BQFG, Approbationen und Berufserlaubnisse** ist es, Approbationen und Berufserlaubnisse im Bereich der Medizin (Human- und Zahnmedizin), Pharmazie, Psychologischen Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie sowie im Bereich der Bundestierärzteordnung zu erteilen.

Ferner wird im Bereich der akademischen Heilberufe und der nicht akademischen Gesundheitsfachberufe die Anerkennung ausländischer Abschlüsse (nach Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden deutschen Ausbildung) vorgenommen.

Dabei obliegt es der Koordinierungsstelle, ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen zu organisieren bzw. zu koordinieren. So werden die Kenntnisprüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte in

Legende:

Approbationen Pharmazie	42
Approbationen Medizin	315
Approbationen Psychotherapeuten	23
Approbationen Zahnmedizin	15
Approbationen Tierarzt	3
Erteilung von Berufserlaubnissen	125
Nicht akademische Prüfungen	2.127
Akademische Prüfungen	1.198



Zusammenarbeit mit den akademischen Lehrkrankenhäusern organisiert (die Gleichwertigkeitsprüfung für Zahnärzte erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer des Saarlandes Abteilung Zahnärzte). Die Durchführung der Kenntnisprüfung für Apotheker wird mit der Apothekerkammer des Saarlandes koordiniert. Im Bereich der nicht akademischen Heilberufe werden zusätzlich zu Kenntnisprüfungen auch Anpassungslehrgänge koordiniert.

Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens nimmt nicht nur die Beratung der Antragsteller einen breiten Raum ein. Zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (akademisch und nicht akademisch) findet auch ein reger Austausch u. a. mit Fachinstitutionen, den Migrationsdiensten im Saarland sowie der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen (IQ Netzwerk) statt. Die Vortragsreihe zum Thema „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ wurde fortgesetzt.

Jugendschutzgesetz

In der Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt und in der Koordinierungsstelle ausländischer Gesundheits- und Pflegeberufe, BQFG, Approbationen und Berufserlaubnisse werden darüber hinaus seit dem Jahr 2014 die von Ärzten für die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungen in Rechnung gestellten Kosten bearbeitet. Jugendliche (15- bis 17-Jährige) müssen sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vor dem Eintritt in das Berufsleben und spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich untersuchen lassen. Ohne die Bescheinigung des Arztes darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Kosten dieser Untersuchungen werden über einen Pauschalbetrag direkt mit den Ärzten abgerechnet.

Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete



Die Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete (ZGL) ist seit 1995 zuständig für die ärztliche Begutachtung von Bediensteten, Beamten und Richtern der Landesverwaltung. Außerdem werden auch Untersuchungen für die Kirchen, die Deutsche Rentenversicherung und die AOK Saarland durchgeführt. Das Aufgabengebiet der ZGL umfasst im Wesentlichen die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bzgl. der Einstellung und Verbeamtung von Landesbediensteten sowie die gutachterliche Feststellung von Dienstunfallfolgen.

Darüber hinaus werden von der ZGL Untersuchungen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Arbeits- und Dienstfähigkeit einschließlich Teildienstfähigkeit,
- vorzeitige Ruhestandsversetzungen (aus gesundheitlichen Gründen),
- Reaktivierung von Landesbediensteten, die aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wurden, und
- Stundenermäßigung bezüglich der Regelarbeitszeit und Wiedereingliederungen.

Alle notwendigen Untersuchungen wie Blutentnahmen sowie Hör- und Sehtests werden direkt in der ZGL vorgenommen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1.634 Untersuchungen durchgeführt.



Sonstiges

Justizariat

Im Justizariat werden alle Sozial- und Verwaltungsgerichtsverfahren des LAS sowie vorgeschaltete Widerspruchsverfahren und die damit zusammenhängenden Kostenangelegenheiten bearbeitet.

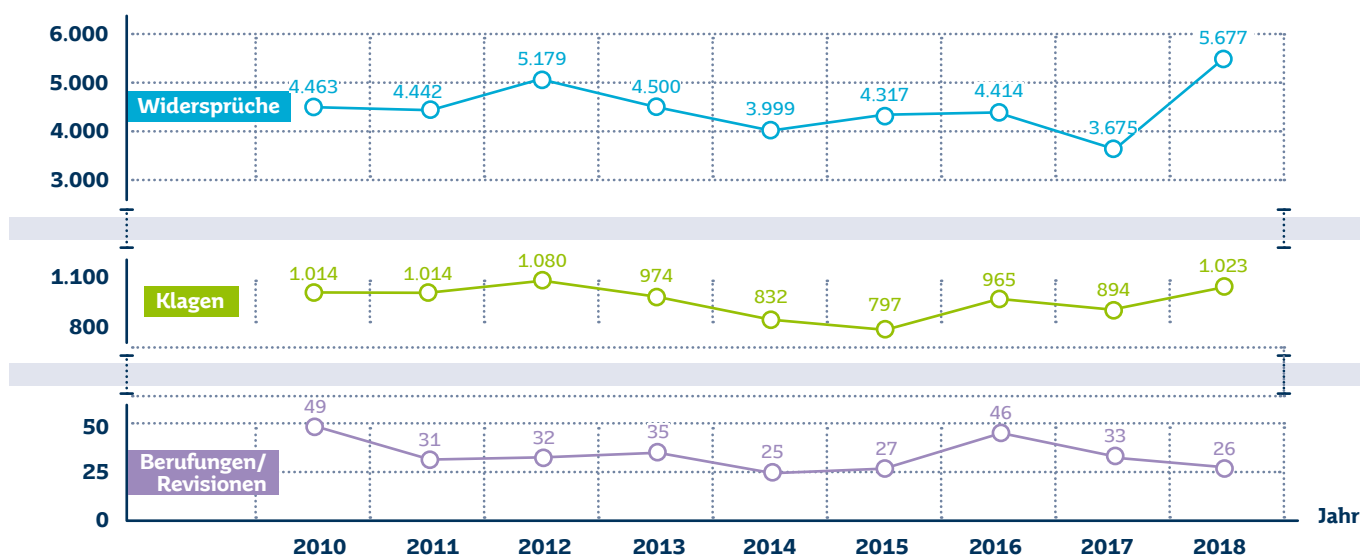
Zusätzlich wurden von November 2015 bis Mitte 2018 auch zivilrechtliche Verfahren in den Bereichen von Unterhaltsrechts und des Schadensersatzrechts bearbeitet.

Im Jahr 2018 gingen insgesamt 5677 Widersprüche, 1023 Klagen sowie 26 Berufungen und Revisionen ein. Im Vergleich zum Jahr 2017 bedeutete dies eine Steigerung der Widersprüche um 55 %, eine Steigerung der Klageverfahren um 14 % und eine Reduzierung der Berufungs- bzw. Revisionsverfahren um 22 %.



Entwicklung der Fallzahlen im Justizariat gesamt

Diagramm 31
Datenquelle:
eigener Datenbestand



Die meisten Verfahren waren im Bereich der Schwerbehindertenfeststellungsverfahren nach dem SGB IX zu verzeichnen. Hier ist gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Widersprüche eine Steigerung von 3536 auf 5418 Widersprüche zu verzeichnen, was eine Steigerung von 53 % bedeutet und im Bereich der Klagen eine Steigerung von 848 auf 972, was einer Steigerung von 15 % entspricht.

Die MitarbeiterInnen bearbeiten außerdem die Verfahren in den Bereichen BVG, Blindheitshilfe, OEG, IfSG, HUK und Bergmannsversorgungsschein und die Klageverfahren in den Angelegenheiten des Integrationsamtes, sowie die Widersprüche der Elterngeldstelle nach erfolgter Abhilfepfung.

Diagramm 32
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Entwicklung der Fallzahlen in Schwerbehindertenfeststellungsverfahren im Justizariat

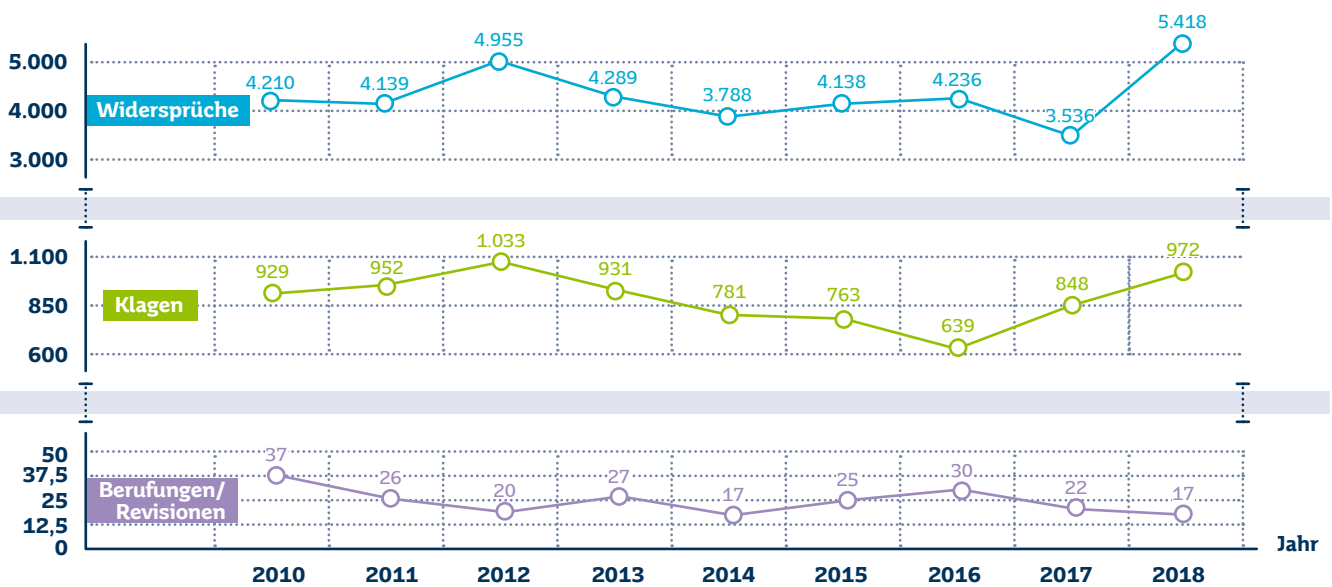
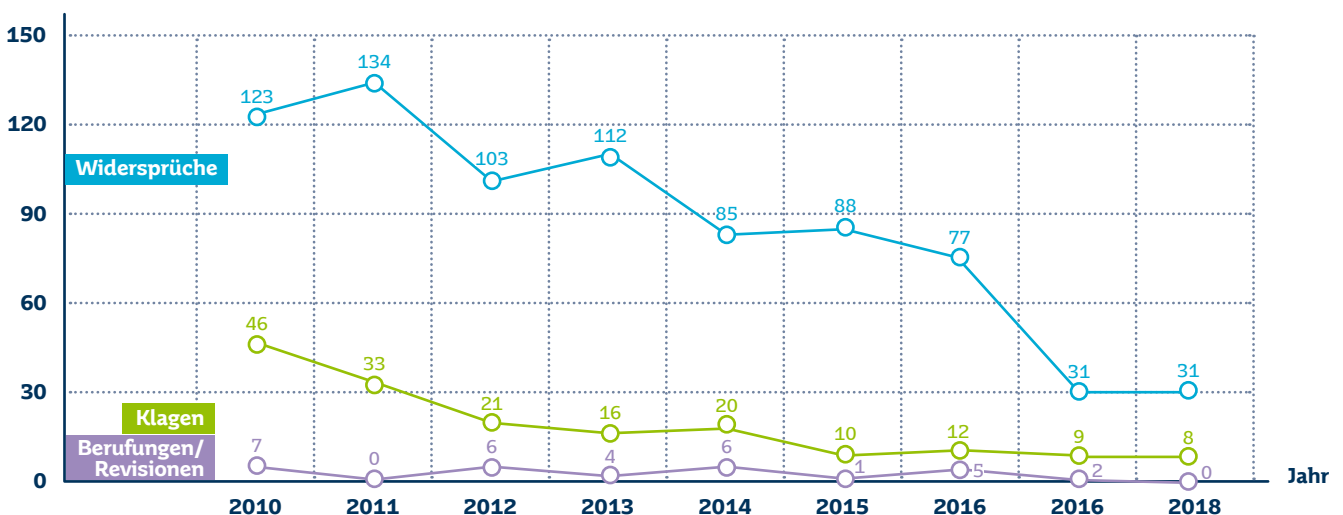


Diagramm 33
Datenquelle:
eigener Datenbestand

Entwicklung der Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht im Justizariat

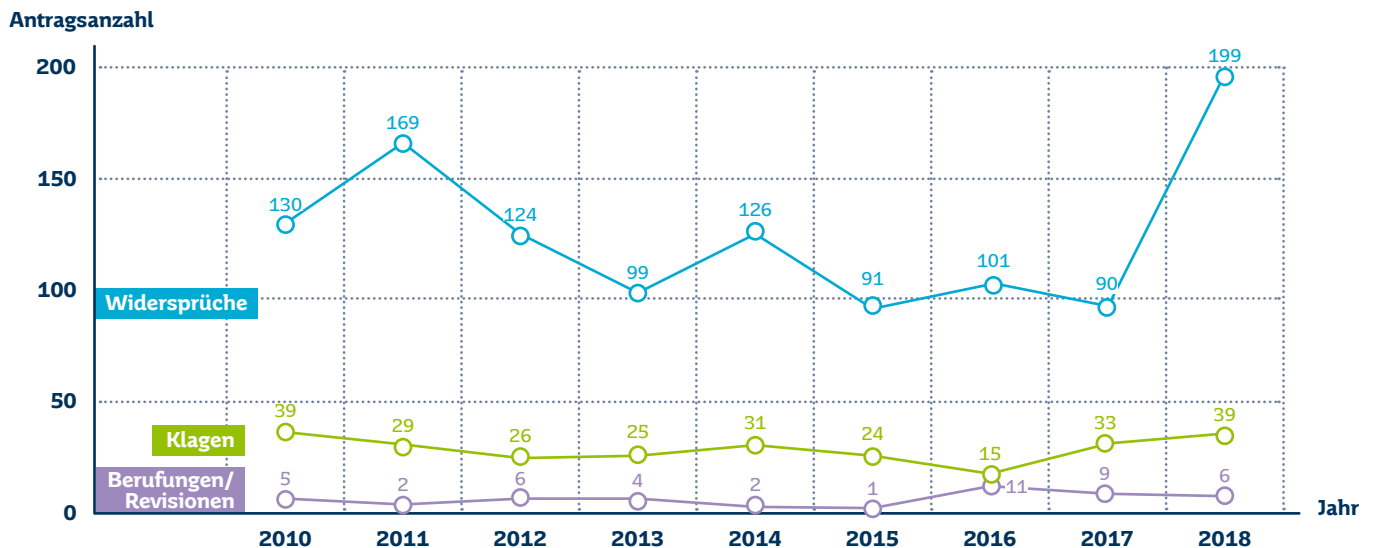
Antragsanzahl



Die Anzahl der Widersprüche im Bereich des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 mehr als verdoppelt. Sie ist von 90 auf 199 Widersprüche angestiegen, was einer Steigerung von 120 % entspricht. Die Anzahl der Klageverfahren beträgt 39. Die Anzahl der Berufungsverfahren hat sich auf 6 verringert.

Entwicklung der Fallzahlen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Justizariat

Diagramm 34
Datenquelle:
eigener Datenbestand



Das Justizariat ist zusätzlich für die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) (nach dem Gesetz Nr. 695 über die Wiedergutmachung der von Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Saargebiet erlittenen Schäden (WGG) und den Anhang-Gesetzen) zuständig. Im Jahr 2018 wurden in diesem Bereich 489.943,- Euro an 57 Leistungsempfänger verausgabt. Davon leben 6 in Deutschland, die Übrigen in Frankreich (27), Israel (14), Belgien (3), USA (3), Luxemburg (2), Schweiz (1) und Österreich (1).

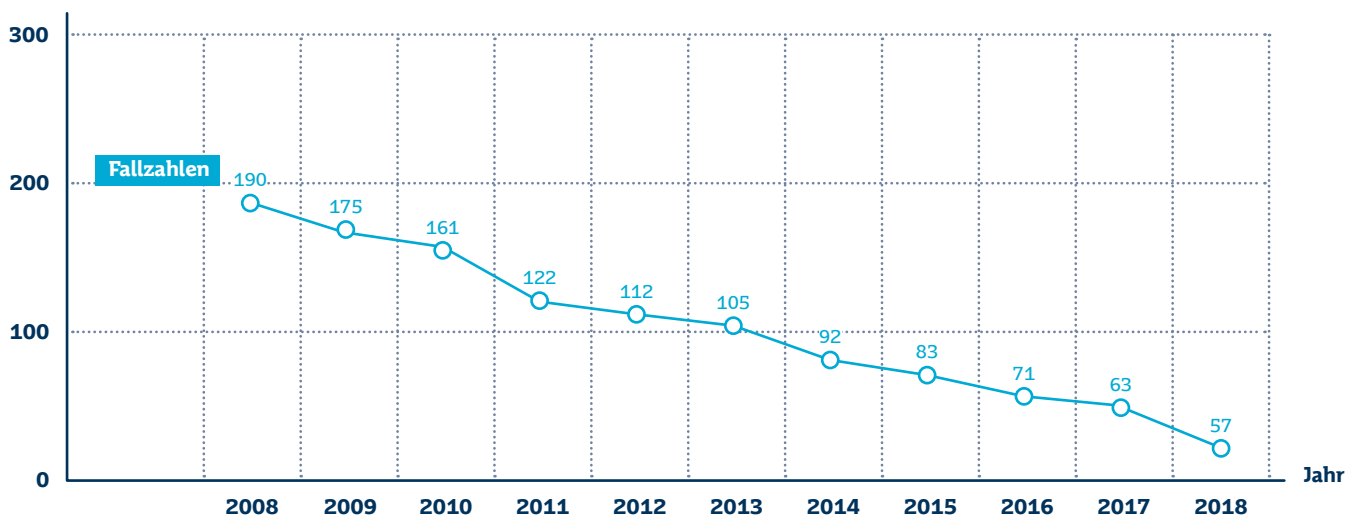
Darüber hinaus wurden 711.446,18 Euro im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG an den Bund überwiesen, sowie 2.550,- Euro an die israelische Krankenkasse Clalit und 765,- Euro an die israelische Krankenkasse Maccabi als Krankenversorgungspauschale aufgrund eines länderübergreifenden Abkommens erstattet.

Der Leistungsanspruch beschränkt sich nicht nur auf Rentenzahlungen, sondern umfasst auch die Erstattungen der verfolgungsbedingten Heilverfahrenskosten (z.B. Arztkosten, Medikamente, Kuren, Zahnersatz, orthopädische Hilfsmittel etc.) sowie die Übernahme der Pflege- und Krankenversorgungsaufwendungen. Die sinkenden Fallzahlen sind dem Alter der Leistungsempfänger geschuldet.

Diagramm 35

Datenquelle:
eigener Datenbestand

Entwicklung der Fallzahlen im BEG und WGG



Das Justizariat ist auch für die (Klage-)Verfahren von Schadensersatzforderungen nach Maßgabe des § 116 SGB X in Altfällen, für die Erstattungsstreitverfahren der Sozialhilfeträger untereinander nach den §§ 102 ff SGB X, für die Widerspruchsverfahren bei den nichtakademischen Heilberufen, für die Widerspruchs- und Klageverfahren in Schweb-Angelegenheiten Amtsangehöriger und für die Klageverfahren der Elterngeldstelle zuständig.

Kriegsgräberfürsorge

Zum 20.02.2014 wurden dem Landesamt für Soziales die Kriegsgräberfürsorge nach dem Gräbergesetz, die Instandhaltung und Instandsetzung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Saarland sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der Gedenkstätte „Ehemaliges Gestapo-Lager Neue Bremm“ übertragen. Die Kriegsgräberfürsorge umfasst die Betreuung und Pflege der fünf saarländischen Ehrenfriedhöfe sowie die Verwaltung der durch das Bundesverwaltungsamt in Bonn zugewiesenen Mittel zur Pflege und Instandhaltung der übrigen saarländischen Kriegsgräber und zur Ruherechtsentschädigung. Auch die Mittelverwaltung der Bundesmittel zur Pflege und Instandhaltung verwaister Jüdischer Friedhöfe gehört zum Aufgabenbereich. Insbesondere die Betreuung der Ehrenfriedhöfe erforderte im Jahr 2018 weiterhin eine häufige Vorortpräsenz. Auch in 2018 wurden notwendige Sanierungsmaßnahmen auf den Ehrenfriedhöfen durchgeführt, so wurden z.B. die Fußgängerzuwegung und die Wirtschaftszufahrt zum Ehrenfriedhof Perl-Besch saniert. Der Kontakt zum Volksbund Deutscher Kriegsgräber e.V. wurde weiter intensiviert.



Ehrenfriedhof Oberleuken

Diagrammindex

01	Entwicklung der Antragseingänge in Schwerbehindertenverfahren nach dem SGB IX –2008 bis 2018	S. 13
02	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen im Jahr 2018	S. 13
03	Entwicklung der Antragszahlen im SER und in der Blindheitshilfe	S. 15
05	Bruttoaufwendungen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Jahr 2018.....	S. 24
06	Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Jahr 2018.....	S. 25
07	Aufwendungen der teilstationären Eingliederungshilfe nach Hilfearten aufgeteilt für 2018.....	S. 25
08	Aufwendungen der stationären Eingliederungshilfe nach Hilfearten aufgeteilt für 2018.....	S. 26
09	Aufwendungen der Abteilung D gesamt von 2014-2018 – Differenziert nach Hilfearten	S. 27
10	Erlöse im Bereich des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe von 2014 - 2018	S. 28
11	Nettoaufwendungen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe von 2012 - 2018	S. 29
12	Entwicklung der Fallzahlen „Persönliches Budget“	S. 30
13	Fallzahlen „Persönliches Budget“ gegliedert nach Hilfearten im Jahr 2018.....	S. 30
14	Aufwendungen für die ambulante heilpädagogische Frühförderung/ Frühförderung plus	S. 32
15	Fallzahlen der ambulanten heilpädagogischen Frühförderung/Frühförderung plus	S. 33
16	Aufwendungen für die heilpädagogischen Hilfen in Regelkindergärten (AfI) und integrativen Förderkindertageseinrichtungen	S. 34
17	Fallzahlen für heilpädagogische Hilfen in Regelkindergärten (AfI) und integrativen Förderkindertageseinrichtungen.....	S. 34
18	Entwicklung der Fallzahlen zur Betreuung und Förderung für schulpflichtige Kinder.....	S. 36
19	Aufwendungen für Hilfen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung	S. 38
20	Fallzahlen für Hilfen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.....	S. 39
21	Aufwendungen für Hilfen in einer Tagesförderstätte.....	S. 39
22	Fallzahlen für Hilfen in einer Tagesförderstätte	S. 40
23	Aufwendungen für die Hilfeart „Selbstbestimmtes Wohnen“.....	S. 41
24	Fallzahlen für die Hilfeart „Selbstbestimmtes Wohnen“	S. 42
25	Aufwendungen für ausgewählte stationäre Wohnformen.....	S. 43
26	Fallzahlen für ausgewählte stationäre Wohnformen	S. 44
27/28	(1/2) Datenentwicklung im Bereich der Regress- und OWiG-Verfahren	S. 47
29	Übersicht erteilter Berufserlaubnisse der einzelnen Gesundheitsberufe in 2018.....	S. 56
30	Fallzahlen der Zentralstelle für Gesundheitsberufe im Jahr 2018.....	S. 57
31	Entwicklung der Fallzahlen im Justizariat gesamt	S. 59
32	Entwicklung der Fallzahlen in Schwerbehindertenfeststellungsverfahren im Justizariat	S. 60
33	Entwicklung der Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht im Justizariat	S. 60
34	Entwicklung der Fallzahlen des Überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Justizariat	S. 61
35	Entwicklung der Fallzahlen im BEG und WGG	S. 62

Abkürzungen

AGSGB XII	Ausführungsgesetz Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BlindhG	Blindheitshilfegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
Doppik	Doppelte Buchführung
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigung
HHG	Häftlingshilfegesetz
HUK	Heil- und Krankenbehandlung
IFD	Integrationsfachdienst
IFSG	Infektionsschutzgesetz
LAS	Landesamt für Soziales
LHO	Landeshaushaltsordnung
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVSt	Orthopädische Versorgungsstelle
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
SER	Soziales Entschädigungsrecht
SGB IX	Neuntes Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WGG	Wiedergutmachungsgesetz
ZDG	Zivildienstgesetz
ZGL	Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete
ÜTSH	Überörtlicher Träger der Sozialhilfe



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales
Vertreten durch den Direktor
Herrn Stefan Funck (Vi.S.d.P.)
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 9978-0
Fax: 0681 9978-2227
poststelle@las.saarland.de
www.las.saarland.de
 /las-saarland



Wir sind gerne
für Sie da.

Redaktion:
Cedric Stolte

Bildquellen:

Landesamt für Soziales im Saarland;
fotolia.com: © Andrey Popov, © 135 pixels, © blende11.photo, © Robert Kneschke, © eyetronic, © Edler von Rabenstein, © Spotmatikphoto © Marc Wendland, © contrastwerkstatt, © elyipse, © Picture-Factory, © strix-code, © auremar, © Alexander Raths, © Martina Berg, © Africa Studio; Fotos Seite 23: Saarland Öffentlichkeitsarbeit/Iris Maurer; Seite 18: Saarland Öffentlichkeitsarbeit/atb-thiry | Zur Verfügung gestellt durch die Staatskanzlei des Saarlandes/Saarland Öffentlichkeitsarbeit, © WarebreakmediaMicro, © michaeljung, © VILevi, © Koediv

Satz:
mw sportkommunkation

Druckservice:
Ottweiler Druckerei

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Herausgebers ist es nicht gestattet, die Broschüre oder Teile daraus in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren zu reproduzieren oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache zu übertragen. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

© Landesamt für Soziales (Saarland) Juni 2019

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 9978-0

Fax: 0681 9978-2227

www.las.saarland.de

poststelle@las.saarland.de

[f /las-saarland](https://www.facebook.com/las-saarland)

Saarbrücken, Juni 2019

